
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **5. März 2025** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
GR Rainer CHRIST (GRÜNE)

Nicht entschuldigt: GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 27.02.2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 27.02.2025 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

15. Subvention Kultur

c) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Basis- und Leiterförderung Neu

ab.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2024
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 26.02.2025
3. Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2024
4. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024
5. Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung – Stellungnahme
6. 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2025
7. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)
8. Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leitungsposten) die laut Dienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
9. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya

- b) Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“, Annahme Kaufvertrag
 - c) Vertragsabschluss VTW, Verkauf Grundstück Nr. 1074/2 auf Basis des bereits abgeschlossenen Kauf- und Optionsvertrages (Beschluss 12.12.2019, TOP 9f des Gemeinderates)
10. Subvention Sport – Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
11. Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2025
12. Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“
- a) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Waidhofner Zwutschgerl über die Betriebsführung
 - b) Festsetzung der Entgelte (Eltern-, Bastel-, Obstjause-, Frühstücks- und Mittagessensbeitrag)
 - c) Festsetzung des Beitrags von Gemeinden für die Betreuung eines Kindes, in der Tagesbetreuungseinrichtung Mini-Bahnhof, das den Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat
13. Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe der Baumeisterleistungen, Erneuerung Parkplatz Freizeitzentrum
14. WVA Waidhofen an der Thaya BA 17 – WVA Ulrichschlag Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
15. Subvention Kultur
- a) Lange Nacht der Kirchen – Konzert in der Bürgerspitalskirche
 - b) Kunstgalerie Waldviertel
16. Albert Reiter Musikschule – Erweiterung des Fächerangebotes
17. Subventionsansuchen Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland – Stadt-saalkosten für Infoveranstaltung 28.02.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 26.02.2025

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 26.02.2025 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.



Prüfungsausschuss

26.02.2025

Protokoll

über die angesagte / ~~unvermutete~~ Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Mittwoch**, den **26. Februar 2025** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende: GR Gerhard Wachter (SPÖ) als Vorsitzender
GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
GR Gerald POPP, BSc (ÖVP)
GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)

Entschuldigt: GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Rainer Christ (GRÜNE)

Nicht Entschuldigt:

Schriftführerin: Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 17. Februar 2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024
3. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr



Prüfungsausschuss

26.02.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024

Istbestände lt. Kontoauszügen u. Kassabuch per 31.12.2024

Lfd.Nr	Bankinstitut	Kontonummer	Auszug Nr.	Stand
1.	Barkasse			3.501,92
2.	Waldv.Sparkasse	AT09 2027 2083 0000 1107	255/001	1.390.257,99
3.	Raiffeisenbank	AT96 3290 4000 0000 3244	159/001	891,24
4.	Volksbank	AT18 4715 0570 1537 0000	0046/1	5.742,30
5.	Waldv.Sparkasse	AT78 2027 2083 0001 7616	255/001	409,82
6.	Waldv.Sparkasse	AT22 2027 2001 1096 5605	022/001	1.281.436,83
7.	Waldv.Sparkasse	AT22 2027 2001 1096 5217	007/001	378.105,20
8.	Waldv.Sparkasse	AT80 2027 2001 1109 1922	005/001	601.032,64
9.	Waldv.Sparkasse	AT97 2027 2001 1096 5225	007/001	382.064,75
10.	Waldv.Sparkasse	AT93 2027 2001 1075 7523	007/001	589.891,11
11.	Waldv.Sparkasse	AT44 2027 2001 1096 5209	009/01	1.356.850,00
12.	Waldv.Sparkasse	div. Sparbücher Bestattung		23.025,05
Gesamtsumme				6.013.208,85

Endstände per 31.12.2024 gemäß Rechnungsabschluss 2024 – Nachweis der liquiden Mittel ab Seite 29 (Sollbestand)

Bezeichnung	Zahlwege	Stand per 31.12.2024
Kassenbestand	KA	3.501,92
Verrechnung	VR	0,00
Girokonten	SP, SG, RB, VB	1.397.301,35
Sparbücher (ohne Rücklagen)	SB, SF, SF12, SSTF, SF13	2.665.664,47
Sparbücher Rücklagen	Diverse	1.946.741,11
Gesamtsumme		6.013.208,85

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich eine Übereinstimmung. Es sind keine Differenzen gegeben.

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400,00 und 50 %) wurden durchgesehen und ausreichend beantwortet.



Prüfungsausschuss

26.02.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Allfälliges

Keine Wortmeldungen



Prüfungsausschuss

26.02.2025

Ende der Sitzung: 14.15 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 26.02.2025

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

DIE STELLUNGNAHME DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES WIRD
ZUR KENNNTNIS GENOMMEN.

26.02.2025

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Die Stellungnahme des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

26.02.25

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger bringt den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 zur Kenntnis.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 mit folgenden Schlusssummen:

	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
Erträge/Einzahlungen operative Gebarung:	EUR 79.477,95	EUR 77.622,23
Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung:	EUR 88.987,74	EUR 85.708,71
Nettoergebnis:	EUR -9.509,79	EUR -8.086,48
Entnahmen/Zuweisungen Haushaltsrücklagen	EUR 10.405,86	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	EUR 896,07	
Ein-/Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		EUR -13.436,11
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		EUR -21.522,59

Kassenbestand per 31.12.2024
inkl. Rücklagen

EUR 130.307,49

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger bringt den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 zur Kenntnis.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 14.02.2025 bis 28.02.2025 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 mit folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 20.994.605,16
Aufwendungen	EUR 20.926.185,22
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR 68.419,94
Rücklagenentnahmen	EUR 4.540.394,17
Rücklagenzuweisung	EUR 3.319.456,46
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR 1.289.357,65

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.353.565,48
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 17.309.003,47

Einzahlung investive Gebarung	EUR	1.439.150,20
Auszahlung investive Gebarung	EUR	7.496.456,12
Aufnahme Finanzschulden	EUR	1.603.200,00
Tilgung Finanzschulden	EUR	<u>956.925,73</u>
Geldfluss (voranschlagswirksam)	EUR	-3.366.469,64

Haushaltspotential

Jährliches Haushaltspotential <u>vor</u> Zuführung an Rücklagen und investive Vorhaben	EUR	91.040,10
Jährliches Haushaltspotential <u>nach</u> Zuführung an Rücklagen und investive Vorhaben	EUR	-12.446,29
 Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	EUR	1.084.153,71

Vermögenshaushalt

Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2023	EUR	68.614.134,24
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2024	EUR	<u>70.245.240,76</u>
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	EUR	1.631.106,52
 Nettovermögen 01.01.2024	EUR	46.691.812,97
Nettovermögen 31.12.2024	EUR	<u>46.760.232,91</u>
Veränderung-Nettovermögen	EUR	68.419,94
 Kassenbestand per 31.12.2024 inkl. Rücklagen	EUR	6.013.208,85

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. im Zeitraum April bis Mai 2024 eine Gebarungseinschau vorgenommen.

Der Bericht über die Gebarungseinschau (Kennzeichen IVW3-A-3222001/011-2024) wurde am 13. August 2024 per mail an Bürgermeister Josef Ramharter übermittelt.

Der hier nochmals angeführte Bericht wurde gem. § 89 Abs 2 NÖ GO bereits in der Gemeinderatssitzung von 16.10.2024 Pkt. 7 vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Betrifft
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzten Einschaue fanden in den Jahren 2015 und 2017 (Tageseinschau) statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten die folgenden Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.

- 2 -

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Kassenführung
 - 1.1. Kassenbestandsaufnahme
 - 1.2. Zahlwege (ZW)
2. Buch- und Haushaltsführung
 - 2.1. Abgabenrückstände
 - 2.2. Rechnungsabschluss (RA) 2023
 - 2.3. Bedarfszuweisungen III
3. Gemeindevorrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
 - 3.1. Musikschule
 - 3.2. Stadtsaal
 - 3.3. Mehrzweckhalle / Sporthalle
 - 3.4. Freizeitzentrum
4. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 4.1. Bauverfahren
 - 4.2. Aufschließungsabgabe
 - 4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - 4.4. Flächenerhebung
 - 4.5. Friedhof
 - 4.6. Kommunalsteuer
 - 4.7. Gebrauchsabgabe
 - 4.8. Hundeabgabe
 - 4.9. Abgabeneinhebung
 - 4.10. Sonstige Feststellungen

- 3 -

5. Finanzlage

- 5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)
- 5.2. Finanzspitze
- 5.3. Ertragsanteile
- 5.4. Eigene Steuern
- 5.5. Finanzzuweisungen Bund, Bedarfszuweisungen II
- 5.6. Einwohnerentwicklung
- 5.7. Ermessensausgaben
- 5.8. Defizite bei Ansätzen bzw. Gemeindeeinrichtungen
- 5.9. Schulden
- 5.10. Zusammenfassung

1. Kassenführung

1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 10. April 2024) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Kopie bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

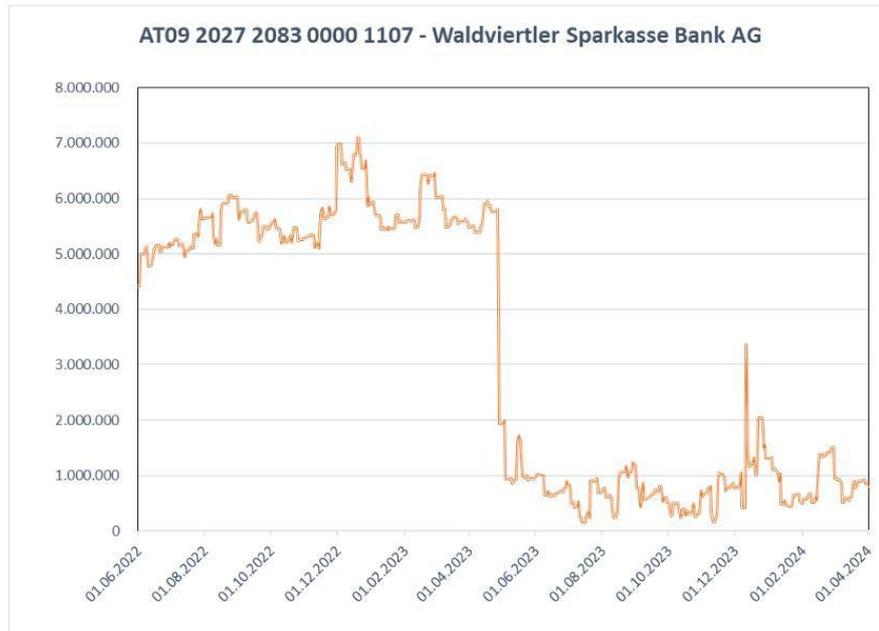
1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Stadtgemeinde wurden über vier Girokonten (Zahlwege (ZW) SP und ZW SG bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, ZW RB bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya sowie ZW VB bei der Volksbank Niederösterreich AG) abgewickelt.

Zudem verfügte die Stadtgemeinde über ein Spargirokonto (ZW SSTF), zehn Sparbücher (Bestattung, ZW SB), zwei Festgeld- sowie Rücklagenkonten (ZW SF, SF 12 und ZR).

- 4 -

Lt. den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren ab Anfang Juni 2022 bis Anfang April 2024 folgende Bestände auf dem Hauptgirokonto (ZW SP) vorhanden:



Im Zeitraum von Anfang Juni 2022 bis Ende April 2023 waren am Hauptgirokonto der Stadtgemeinde immer sehr hohe Bestände (bis knapp über € 7.000.000,--) vorhanden. Mit Ablauf dieses Zeitraums wurde zwecks besserer Verzinsung ein Großteil dieser Gelder auf die Festgeldkonten (ZW SF und ZW SF12) überwiesen.

Die Habenzinssätze auf den Girokonten wurden bei der Einschau wie folgt bekannt gegeben:

Konto Nr.	ZW	Kreditinstitut	Haben	Stand in €
AT09 2027 2083 0000 1107	SP	Waldviertler Sparkasse Bank AG	1,25 %	€ 814.500,61
AT78 2027 2083 0001 7616	SG	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,01 %	€ 1.837,96
AT96 3290 4000 0000 3244	RB	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,00 %	€ 4.609,61
AT18 4715 0570 1537 0000	VB	Volksbank Niederösterreich AG	0,00 %	€ 11.926,53

- 5 -

Die Verzinsung der Festgeld- und Rücklagenkonten stellte sich zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt dar:

Konto Nr.	ZW	Kreditinstitut	Haben	Stand in €
AT22 2027 2001 1096 5217	SF	Waldviertler Sparkasse Bank AG	3,25 %	2.290.143,62
AT97 2027 2001 1096 5225	SF12	Waldviertler Sparkasse Bank AG	3,125 %	2.641.132,81
AT22 2027 2001 1096 5605	SSTF	Waldviertler Sparkasse Bank AG	1,5 %	1.153.532,81
AT44 2027 2001 1096 5209	ZR	Waldviertler Sparkasse Bank AG	3,25 %	1.000.446,43
AT93 2027 2001 1075 7523	ZR	Waldviertler Sparkasse Bank AG	1,5 %	887.342,28

2. Buch- und Haushaltsführung

2.1. Abgabenrückstände

Die Abgabenrückstände wurden dem Bürgermeister bisher nicht nachweislich vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

2.2. Rechnungsabschluss (RA) 2023

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen scheinen per 31. Dezember 2023 eine Eröffnungsrücklage in der Höhe von € 10.628.693,27 und eine Haushaltspotenzialrücklage von € 1.096.600,-- auf.

Informationshalber wird festgehalten, dass die Eröffnungsrücklage kein Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Buchwert darstellt und zum Ausgleich allfälliger negativer Nettoergebnisse des Ergebnishaushaltes dient.

- 6 -

Bei der Haushaltspotenzialrücklage (diese ist Teil der liquiden Mittel des Kassenbestandes) werden nicht benötigte Eigenmittel transparent in das nächste Haushaltsjahr übernommen und stehen im Folgejahr für Mittelverwendungen zur Verfügung.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2023 wurden u.a. die nachfolgenden Darlehensaufnahmen beschlossen:

Zweck	Betrag (in €)
Wasserversorgungsanlage (WVA) Hollenbach	670.000,--
ABA Ulrichschlag	750.000,--

Da vom Gemeinderat nicht gleichzeitig mit den Darlehensaufnahmen die Bedeckung der Schuldendienste unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschlossen wurde, wären die o.a. Darlehensaufnahmen grundsätzlich (unter Berücksichtigung der Wertgrenzen nach § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973) an die Genehmigung der Landesregierung gebunden gewesen.

Lt. telefonischer Auskunft der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurden die o.g. Maßnahmen zwar zur Förderung eingereicht, eine Zuerkennung von Förderungen erfolgte jedoch bisher nicht.

Darlehensaufnahmen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung bedürfen u.a. keiner Genehmigung, „wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt“ (vgl. § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1973).

Soferne auch die Voraussetzungen für genehmigungsfreie Maßnahmen gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 leg.cit. nicht gegeben sind, wird grundsätzlich eine Beschlussfassung diesbezüglicher Darlehen inklusive des o.a. Passus (allenfalls Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses sowie neuerliche Beschlussfassung) empfohlen.

- 7 -

Sollten zwischenzeitlich von der Kommission Siedlungswasserwirtschaft des Bundes für die o.a. Baumaßnahmen entsprechende Förderungen in Form von Finanzierungszuschüssen bewilligt werden, würden diese Darlehen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung mehr bedürfen. Allfällige Genehmigungen wären seitens der Stadtgemeinde mitzuteilen.

Ansonsten ist bei Überschreiten der Wertgrenzen nach § 90 Abs. 2 leg.cit. um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehensaufnahmen anzusuchen.

Auf Pkt. 4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls aufmerksam gemacht.

2.3. Bedarfszuweisungen III

Die für die diversen Straßen- und Wegebauprojekte in den Jahren 2020 bis 2023 gewährten Bedarfszuweisungen III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

3.1. Musikschule

Die Stadtgemeinde gehört keinem Musikschulverband an. Die diesbezüglichen Gebahrungen scheinen in den Rechenwerken der Stadtgemeinde selbst auf (Ansatz 320) und ergeben in den letzten Jahren u.a. folgendes Bild (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

- 8 -

	2020	2021	2022	2023	2024
- Schulgelder und Leihgeb.	222.558,82	207.790,37	207.296,00	218.612,50	220.000,00
- Förderung Land NÖ	260.907,19	255.349,24	257.031,79	260.755,14	255.000,00
- Sonstige Einnahmen	17.487,08	21.066,38	23.372,73	34.732,11	34.400,00
- Personalkosten	624.777,96	644.082,98	694.362,99	724.024,47	826.200,00
Einzahlungen Gesamt	500.953,09	484.205,99	487.700,52	514.099,75	509.400,00
Auszahlungen Gesamt	749.805,82	767.202,11	809.952,48	854.621,39	946.800,00
Anteil Stadtgemeinde	248.852,73	282.996,12	322.251,96	340.521,64	437.400,00
Anteil Stadtgemeinde in % der Auszahlungen	33,19 %	36,89 %	39,79 %	39,84 %	46,20 %

Aus der Aufstellung ist eine jährliche Steigerung des Gemeindeanteils bei stagnierenden Einzahlungen aus den Schulgeldern und Leihgebühren für Instrumente zu erkennen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2024 wurde die Höhe der Schulgelder ab dem Schuljahr 2024/2025 (Anpassung um 12 %) neu beschlossen. Ein Großteil der bisher gültigen Tarife geht auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2010 zurück.

Die Leihgebühren für Instrumente wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2022 (davor am 13. März 2014) festgelegt, wobei im Sachverhalt u.a. angeführt wurde, dass eine Anpassung der Leihgebühren lt. Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 nicht durchgeführt wurde.

Es wurde weiters eine neue Wertsicherung der Tarife lt. VPI 2020 oder einer an dessen Stelle tretender Indexzahl (Schwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, Stichtag für Prüfung der Anpassung mit 31. März, kaufmännische Rundung auf volle 50 Cent oder 1 Euro) beschlossen.

Grundsätzlich sollte im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Stadtgemeinde und den Beitragspflichtigen angestrebt werden.

Dem Gemeinderat wird aller Voraussicht nach im Jahr 2025 erneut Gelegenheit zu geben sein, entsprechende Anpassungen bei den Schulgeldern zu beschließen.

- 9 -

Auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2020 für die Leihgebühren ist zu achten.

3.2. Stadtsaal

Beim Stadtsaal (Ansatz 894) ergaben sich in den letzten Jahren folgende Gesamtein- und -auszahlungen (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen Gesamt	12.918,00	18.865,94	31.016,14	28.555,70	25.900,00
Auszahlungen Gesamt	81.404,46	76.553,30	96.938,54	109.239,32	110.200,00
Abgang Stadtgemeinde	-68.486,46	-57.687,36	-65.922,40	-80.683,62	-84.300,00

Die letzten Tarifierpassungen erfolgten mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2022 (größtenteils Anpassung der Tarife um 10 %).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023 erfolgte die Streichung von Abschlägen (Vielbucherrabatt, Rabatt für Bälle, usw.) sowie die Streichung der kostenlosen Nutzung für Gesangs- und Musikverein und der Ballettschule für eine Veranstaltung pro Jahr, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Davor wurden die Tarife letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2011 festgelegt.

Im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung sollten auch die Tarife für den Stadtsaal regelmäßig geprüft und allenfalls angepasst werden.

3.3. Mehrzweckhalle / Sporthalle

Bei der Mehrzweckhalle / Sporthalle (Ansatz 8941) wurden in den letzten Jahren folgende Gesamtein- und -auszahlungen festgestellt (Beträge lt. RA 2020 bis RA 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

- 10 -

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen Gesamt ⁽¹⁾	31.985,11	121.906,65	59.400,88	51.174,81	50.900,00
Auszahlungen Gesamt ⁽²⁾	79.735,90	76.949,52	89.994,30	180.569,34	111.500,00
Abgang Stadtgemeinde	-47.750,79	44.957,13	-30.593,42	-129.394,53	-60.600,00

⁽¹⁾ Im Jahr 2021 ergaben sich durch Mieteinnahmen aufgrund der Impfstraße entsprechende Mehreinnahmen.

⁽²⁾ Im Jahr 2023 wurden größere Investitionen für eine neue Hallenbeleuchtung (Umstellung auf LED) verbucht.

Die Tarife wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2010 festgelegt. Es wurde u.a. beschlossen, dass die Tarife einer Wertsicherung auf Basis des VPI 2005 oder einem an dessen Stelle tretender Index (Ausgangsbasis Juni 2010) unterliegen und als Vergleichsbasis die verlautbarte Indexzahl des VPI 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen wird.

Lt. Gemeinderatsbeschluss bleiben „Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

Die Tarife wurden lt. den vorgelegten Unterlagen ab den Sommersaisons 2016, 2020 und 2023 angepasst, wobei die Anpassungen unter der festgelegten Wertsicherung lagen. Lt. der vorgelegten aktuellen Tarifliste (gültig ab dem 1. April 2023) wurden die Tarife seit dem Jahr 2010 zwischen 20 % und 25 % und auf ganze Eurobeträge erhöht. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass sich die Indexzahl lt. VPI 2005 von Juni 2010 bis Juni 2023 um rd. 44 % erhöht hat.

Für das Jahr 2024 (Veränderung der Indexzahl von Juni 2022 bis Juni 2023 um rd. 8 %) erfolgte bis zum Zeitpunkt der Einschau keine Anpassung.

Weiters sind auf der aktuellen Tarifliste Abos für 25, 100 und 200 Spielstunden (für den Granulat- bzw. den Hartplatz) ersichtlich, die im ursprünglichen Beschluss nicht in dieser Form vorgesehen waren.

Im Hinblick auf die Tarife für die Sporthalle ist auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2005 zu achten.

- 11 -

Schon aufgrund der geänderten Abos (z.B. für 25 Spielstunden, Unterscheidung nach Granulat- und Hartplatz) sollte der Gemeinderat mit einer Neufestsetzung der Tarife befasst werden. Im Hinblick auf eine allfällige Rundung der Tarife bei entsprechender Veränderung des VPI wird ebenfalls eine Anpassung (vgl. Leihgebühren für Instrumente der Musikschule) empfohlen.

3.4. Freizeitzentrum

Beim Freizeitzentrum (Ansatz 831) ergibt sich in den letzten Jahren folgendes Bild (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, lt. Finanzierungshaushalt).

	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen Gesamt	34.306,80	38.347,85	49.681,70	65.350,23	53.900,00
Auszahlungen Gesamt	205.659,74	287.259,40	264.552,28	287.076,32	297.100,00
Abgang Stadtgemeinde	-171.352,94	-248.911,55	-214.870,58	-221.726,09	-243.200,00

Zur Verringerung der Stromkosten ist dieses Jahr die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Lt. den vorgelegten Unterlagen wurden die Tarife letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2010 festgelegt.

Es wurde auch hier beschlossen, dass die Tarife einer Wertsicherung auf Basis des VPI 2005 oder eines an dessen Stelle tretender Index (Ausgangsbasis Juni 2010) unterliegen und als Vergleichsbasis die verlaubliche Indexzahl des VPI 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen wird.

Lt. Gemeinderatsbeschluss bleiben „Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

- 12 -

Die Tarife für den Eintritt wurden lt. den vorgelegten Tariflisten für die Jahre 2022 bis 2024 angepasst, wobei die Anpassungen insgesamt unter der beabsichtigten Wertsicherung lagen. Die Anpassung der Tarife von 2023 auf 2024 erfolgte jedoch in einer Höhe der Veränderung des VPI 2005.

Auch im Hinblick auf die Tarife für das Freizeitzentrum ist auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2005 zu achten.

4. Abgaben, Steuern und Gebühren

4.1. Bauverfahren

Die Stadtgemeinde verwendet das Bauprogramm K5 der Firma Gemdat, es sind alle auch in Papierform verfügbaren Bauverfahren darin elektronisch erfasst.

Da die Abfrage der zur Nachforderung von Unterlagen anstehenden Bauverfahren mit dem Bauprogramm nicht lückenlos durchgeführt werden konnte, erfolgt die Selektierung händisch unter Zuhilfenahme eines sich jährlich ändernden Farbsystems.

Es werden daher auch die laufend durchgeführten Urgenzen mit selbstkonzipierten Schreiben durchgeführt.

Die Fristverwaltung im Bauverwaltung kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Es wären jedoch so rasch wie möglich gemeinsam mit dem Softwareanbieter die Ursachen für die fehlerhaften Abfragen zu erheben und die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen.

Im Sinne einer zeitgemäßen und effizienten Bauverwaltung sollte die Überwachung der Bauausführungsfristen und der erforderliche Schriftverkehr mit dem vorhandenen elektronischen Bauprogramm durchgeführt werden.

- 13 -

Wird neben dem Wohnhaus auch die Errichtung einer frei stehenden Garage bewilligt (z.B. Bauverfahren AZ.: 605/2-009/2023, Bescheid vom 7. Juni 2023), wird für diese Garage eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 30 (bauliche Anlage) vorgeschrieben.

Eine Garage gilt im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 als Nebengebäude (vgl. § 4 Z. 15 leg.cit.).

Künftig ist daher für ein Nebengebäude der Mindestsatz gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif vorzuschreiben.

Zur Erstellung des bautechnischen Gutachtens im Baubewilligungsverfahren bedient sich die Stadtgemeinde eines nichtamtlichen Sachverständigen. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Bauwerber im Baubewilligungsbescheid gleichzeitig mit den übrigen Verfahrenskosten als Barauslagen vorgeschrieben.

Die Festsetzung von Kosten für nichtamtliche Sachverständige als Barauslagen ist unter Einhaltung der Gebührenbestimmung gemäß § 53a AVG 1991 nur dann möglich, wenn die Bestellung des Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 erfolgt.

4.2. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Oktober 2010 € 450,--.

Da sich die durchschnittlichen Herstellungskosten für Fahrbahn samt Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014) seither erhöht haben, wäre der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe anzupassen.

Dies sollte künftig in kürzeren Intervallen erfolgen.

- 14 -

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe erfolgte in den letzten Jahren generell frühestens erst ein Jahr nach dem Entstehen des Abgabenanspruchs. Ursache dafür dürfte die aktuelle Unterbesetzung im Bauamt sein. Beispielsweise wurde mit Bescheid vom 25. November 2022, AZ.: 613/2-020/2021, eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 17.787,81 vorgeschrieben, obwohl die anlässlich einer Grenzänderung ausgesprochene Bauplatzerklärung bereits seit Juni 2021 rechtskräftig ist. Aus einer elektronischen Tabelle ist ersichtlich, dass zurückreichend bis 2022 in insgesamt 14 Fällen die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe fehlt.

Drei Monate vor der Erlassung der Abgabenbescheide wird in allen Fällen schriftlich ein Parteiengehör gewährt, in welchem der Abgabepflichtige über die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und den zu erwartenden Abgabenbetrag informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Sämtliche Vorschreibungen sind sobald als möglich nachzuholen. Auf die Festsetzungsverjährung von fünf Jahren nach § 207 Bundesabgabenordnung (BAO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Von der Gewährung eines Parteiengehörs könnte im Sinne einer Reduktion des Verfahrensaufwandes, künftig Abstand genommen werden, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass Einwendungen gegen die Festsetzung vorliegen.

Dies würde dazu beitragen, dass Aufschließungsabgaben und Ergänzungsabgaben nach Entstehen des Abgabenanspruchs (Bauplatzerklärung oder Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage) zeitnaher vorgeschrieben werden können und die Personalressourcen entlasten.

- 15 -

4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

RA/VA	ordentlicher Haushalt / operative Gebarung			außerordentlicher Haushalt / Investive Gebarung		RL-Bildung	
	WVA - 850						in den A enthalten
	E	A	D	Zuf. von 980 an den a.o.H. bzw. IG	tat. BetriebsE		
RA 2019	895.885,50	881.245,07	14.640,43	0,00	14.640,43	0,00	
RA 2020	825.709,45	727.959,09	97.750,36	0,00	97.750,36	0,00	
RA 2021	835.074,07	883.340,19	-48.266,12	0,00	-48.266,12	43.444,93	
RA 2022	880.663,60	937.219,80	-56.556,20	0,00	-56.556,20	0,00	
RA 2023	892.960,86	1.051.490,21	-158.529,35	0,00	-158.529,35	150,13	
Gesamt	4.330.293,48	4.481.254,36	-150.960,88	0,00	-150.960,88	43.595,06	
VA 2024	958.700,00	1.119.000,00	-160.300,00	0,00	-160.300,00	0,00	

Deckungsgrad **96,63%**

Legende:

WVA - Wasserversorgung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

RL-Bildung – Rücklagenbildung

Zur Vergleichbarkeit der RA-Daten wurden in obiger Tabelle die Werte aus 2020 bis 2023 um die Abschreibungen nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 bereinigt und Tilgungen von Darlehen berücksichtigt, sodass es sich hierbei um eine rein cash-mäßige Betrachtung handelt.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 (RA 2019 bis 2023) nicht kostendeckend geführt.

Diese Defizite begründen sich vor allem aufgrund der Landesstraßensanierung in der KG Hollenbach, aufgrund welcher auch Sanierungsmaßnahmen des Ortsnetzes notwendig wurden. Laut Auskunft der Verwaltung der Stadtgemeinde sind bis zum Zeitpunkt der Abgabeneinschau bereits Kosten in der Höhe von rund € 650.000,-- angefallen, welche durch Darlehensaufnahmen finanziert wurden.

Durch diese zusätzlichen Darlehenstilgungen kann dieser mengenmäßig kleine Versorgungsbereich mit insgesamt 142 Wasserzählern und der verkauften Wassermenge von ca. 13.500 m³ nicht kostendeckend geführt werden.

- 16 -

Lt. Mitteilung des Bürgermeisters hat sich die Stadtgemeinde entschieden, den Zweckzuschuss des Bundes aus der Gebührenbremse in der Höhe von insgesamt € 88.002,-- als Einnahme im Gebührenhaushalt WVA Waidhofen an der Thaya und im Gebührenhaushalt WVA Hollenbach zu verwenden.

Entsprechende Abweichungen zum VA 2024 sollen noch in der im Juni 2024 stattfindenden Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage im Haushaltsjahr 2024 wäre von der Stadtgemeinde ein neuerlicher Betriebsfinanzierungsplan zu erstellen und dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits bzw. zur Kostendeckung zu beschließen.

RA/VA	ordentlicher Haushalt / operative Gebarung			außerordentlicher Haushalt / Investive Gebarung		RI-Bildung	
	ABA - 851						in den A enthalten
	E	A	D	Zuf. von 980 an den a.o.H. bzw. IG	tats. BetriebsE		
RA 2019	2.365.157,50	1.992.472,38	372.685,12	0,00	372.685,12	0,00	
RA 2020	2.316.384,28	1.453.880,75	862.503,53	0,00	862.503,53	0,00	
RA 2021	2.324.018,51	1.441.891,04	882.127,47	0,00	882.127,47	12.127,94	
RA 2022	2.595.211,71	1.559.440,79	1.035.770,92	0,00	1.035.770,92	38.520,00	
RA 2023	2.529.986,88	1.673.040,19	856.946,69	0,00	856.946,69	0,00	
Gesamt	12.130.758,88	8.120.725,15	4.010.033,73	0,00	4.010.033,73	50.647,94	
VA 2024	2.710.200,00	2.025.400,00	684.800,00	0,00	684.800,00	24.000,00	

Deckungsgrad **149,38%**

Legende:

ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

RI-Bildung – Rücklagenbildung #

Zur Vergleichbarkeit der RA-Daten wurden in obiger Tabelle die Werte aus 2020 bis 2023 um die Abschreibungen nach der VRV 2015 bereinigt und Tilgungen von Darlehen berücksichtigt, sodass es sich hierbei um eine rein cash-mäßige Betrachtung handelt.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Abwasserbeseitigung“ im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 (RA 2019 bis 2023) kostendeckend

- 17 -

geführt und konnten insgesamt € 50.647,94 an Rücklagen angespart werden. Lt. Rücklagennachweis zum RA 2023 betrug der Gesamtrücklagenstand für den marktbestimmten Betrieb „Kanal“ € 137.850,16.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ erzielte somit im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 beträchtliche Überschüsse.

Es wäre zu prüfen, ob tatsächlich auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Betrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es wird dadurch der laufende Haushalt entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.

Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, sollten Rücklagen gebildet werden.

Bezüglich der Verwendung dieser Überschüsse darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

- 18 -

Anlässlich einer Bauführung wird bei Neubauten nach Baubeginn eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe im Ausmaß von 80 % mit Abgabenbescheid eingehoben. Mit Fertigstellung wird eine Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben. Im § 5 der Kanalabgabenordnung wurden Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % festgelegt.

So wurde z.B. beim Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 2345 am 7. Juni 2023 die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Garage erteilt. Für dieses Bauvorhaben liegt bis dato noch keine Fertigstellung vor. Mit Bescheiden vom 28. August 2023 wurde eine 80 %ige Wasseranschlussabgabe und eine Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorgeschrieben.

In diesem Fall wurde trotz Bauplatzerklärung (Bescheid vom 7. Juni 2023) noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Diesbezüglich wird auf den Berichtspunkt „Aufschließungsabgabe“ verwiesen.

Vorauszahlungen dienen zur Finanzierung eines Projekts für den Bau einer Kanal- bzw. Wasseranlage und sind bei Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der Anlage vorzuschreiben und einzuheben (§ 3a NÖ Kanalgesetz 1977 bzw. 6a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Nach erfolgter Vorauszahlung ist die Abgabe endgültig festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt nicht in der Form einer Ergänzungsabgabe.

Ist das Projekt abgeschlossen, darf anlässlich einer Bauführung die Kanaleinmündungsabgabe nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige bzw. die Wasseranschlussabgabe erst nach Feststehen des Anschlusszwanges vorgeschrieben werden (§ 12 Abs. 1 lit. b NÖ Kanalgesetz 1977 bzw. § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

- 19 -

Um auch hier den Verwaltungsaufwand zu reduzieren – es müssen immer zwei Abgabefestsetzungen je Liegenschaft erfolgen (Vorauszahlungsbescheid und endgültige Festsetzung) – könnte überlegt werden, keine Vorauszahlungen festzusetzen und ausschließlich die endgültige Kanaleinmündungs- bzw. Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben.

Auch in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung konnten erheblich verspätete Verschreibungen und Verschreibungsrückstände festgestellt werden. Diese Verspätungen entstehen deshalb, da den Liegenschaftseigentümern – ähnlich wie bei der Aufschließungsabgabe – das Ergebnis der Flächenberechnung durch Sendung eines Erhebungsbogens zur Kenntnis gebracht wird. Die Abgaben- und Gebührevorschreibungen erfolgen aber erst nachdem der Erhebungsbogen unterfertigt retourniert wurde.

Beispielsweise legte der Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 28107 am 9. August 2022 die Fertigstellungsanzeige für das neu errichtete Wohnhaus. Am 28. Juli 2023 wurde der erst am 21. Juli 2023 versendete Erhebungsbogen unterfertigt retourniert und wurde mit Bescheiden vom 14. August 2023 die jährliche Kanalbenutzungsgebühr rückwirkend ab 1. Dezember 2019 (€ 518,65) und die seit 1. Jänner 2022 rechtswirksame Gebührenerhöhung (€ 556,30) festgesetzt.

Die (endgültige) Festsetzung der Wasseranschlussabgabe (€ 2.832,15) und der Kanaleinmündungsabgabe (€ 6.058,65) erfolgte mit Bescheiden vom 1. August 2023.

Zur Verwaltungsvereinfachung, der Beschleunigung der Abgabenverfahren und zur Ermöglichung einer zeitnahen Abgaben- und Gebührevorschreibung, sollte künftig die Bescheiderlassung nach der Flächenberechnung ohne Anforderung eines unterschriebenen Erhebungsbogens erfolgen. Verfahrensrechtlich stellt dieser keine Voraussetzung zur Abgabefestsetzung dar.

Lediglich bei Festsetzung der Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe löst eine vom Liegenschaftseigentümer

- 20 -

unterfertigte Veränderungsanzeige den Abgabeananspruch aus (§ 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Wurden der Abgabefestsetzung eine unrichtige Berechnungsfläche zugrunde gelegt, steht dem Liegenschaftseigentümer ein Rechtsmittel offen bzw. kann der mit Rechtswidrigkeit behaftete Abgabebescheid ohne Berufungsverfahren gemäß § 299 BAO innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe aufgehoben und richtiggestellt werden.

Hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes der Abgabenschuld wird auf Folgendes hingewiesen:

Wasseranschlussabgabe:

Der Abgabeananspruch auf die Wasseranschlussabgabe (sofern der Anschluss nicht bescheidmäßig bewilligt wurde) entsteht nach § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlusszwang feststeht. Der Anschlusszwang steht grundsätzlich zu dem Zeitpunkt fest, zu dem ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Wesentlichen fertig gestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist. Dies setzt das Vorhandensein und die Benutzbarkeit der notwendigen sanitären Einrichtungen voraus und wird spätestens dann gegeben sein, wenn das Gebäude bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige (§ 13 und 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Kanaleinmündungsabgabe:

Gemäß § 12 Abs. 1 lit. b NÖ Kanalgesetz 1977 entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe und die Ergän-

- 21 -

zungsabgabe im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung.

Kanalbenützungsgebühr:

Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist.

Ab diesem Zeitpunkt sind auch die Kanalbenützungsgebühren bescheidmäßig festzusetzen und einzuheben.

4.4. Flächenerhebung

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal (und auch an die Gemeindewasserleitung) angeschlossenen Liegenschaften wurde lt. Auskunft der Stadtgemeinde noch nie durchgeführt.

Es wird empfohlen, sämtliche Berechnungsflächen im Gemeindegebiet (neu) zu erheben. Werden Änderungen festgestellt, können diese nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.

Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z. B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch eine Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.

Die tatsächlich erhobene Fläche kann aber bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig dafür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher

- 22 -

wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben)
oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier,
dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig
ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

4.5. Friedhof

RA/VA	ordentlicher Haushalt / operative Gebarung			außerordentlicher Haushalt / Investive Gebarung	
	E	A	D	Zuf. von 980 an den a.o.H. bzw. IG	tat. BetriebsE
	Friedhof - 817				
RA 2019	109.542,40	147.309,78	-37.767,38	0,00	-37.767,38
RA 2020	111.765,00	126.092,32	-14.327,32	0,00	-14.327,32
RA 2021	118.421,55	189.308,27	-70.886,72	400.000,00	-470.886,72
RA 2022	138.396,20	161.290,95	-22.894,75	300.000,00	-322.894,75
RA 2023	136.313,80	184.820,96	-48.507,16	235.752,77	-284.259,93
Gesamt	614.438,95	808.822,28	-194.383,33	935.752,77	-1.130.136,10
VA 2024	144.800,00	210.900,00	-66.100,00	0,00	-66.100,00

Deckungsgrad 35,22%

Legende:

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, kann der Friedhofsgebührenhaushalt im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 nicht als deckend bezeichnet werden. Der Deckungsgrad beträgt lediglich 35,22 %.

Die Stadtgemeinde betreibt zwei Friedhöfe, wobei einer in der Stadtgemeinde und der andere in der KG Puch situiert ist.

Hauptverantwortlich für dieses negative Ergebnis waren die in den Jahren 2021, 2022 und 2023 getätigten Zuführungen von der operativen Gebarung für das Projekt „Verabschiedungshalle“, wofür im VA 2024 zusätzlich eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 778.000,-- präliminiert wurde. Im VA 2024 sind Gesamtbaukosten für das Projekt in der Höhe von € 2.268.000,-- ausgewiesen.

- 23 -

Die Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof in Puch und den Friedhof in Waidhofen an der Thaya wurden letztmalig mit Wirksamkeit 1. Dezember 2010 geändert.

Entsprechend dieser Verordnungen wurden unter anderem die Grabstellengebühren in der Höhe von € 100,-- (Puch) bzw. € 225,-- (Waidhofen an der Thaya) für ein zehnjähriges Benützungsrecht für Familiengräber bis zu 3 Leichen festgelegt.

Umgelegt auf ein Jahr erwachsen somit dem Benützungsberechtigten Kosten für diese Grabstellen in der Höhe von lediglich € 10,-- bzw. € 22.50.

Der Ansatz Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend geführt werden.

Einmalige Aufwendungen (z.B. Instandhaltungen und Ausbauten) wären auf mehrere Jahre kalkulatorisch mittels Abschreibungen aufzuteilen.

Zur Refinanzierung der operativen Gebarung und Gewährleistung einer gesicherten Deckung, wären daher die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren und – erforderlichenfalls in mehreren Etappen – anzupassen.

Über die getroffenen Maßnahmen zu diesen Punkt, ist in der Stellungnahme zum Prüfbericht detailliert zu berichten.

Im Bescheid über die Übertragung des Grabstellenbenützungsrrechtes wird die Dauer des Benützungsrrechtes nicht richtig berechnet und zuerkannt.

Der Beginn des Benützungsrrechtes wird nicht von dem maßgebenden Ereignis (Bestattung) nächstfolgenden Jahresbeginn an berechnet, sondern vom nächstfolgenden Jahresbeginn des zuletzt abgelaufenen Benützungsrrechtes (z.B. Kundennummer: 40137, Bescheid vom 12. März 2024, Benützungsrrecht zuerkannt bis zum 31. Dezember 2025).

Die Fristen für die Begründung, Übertragung, Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrrechtes sind ab dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen (§ 27 Abs. 8 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007).

- 24 -

**Im angeführten Fall wäre daher der Ablauf des Benützung-
rechts mit 31. Dezember 2034 festzulegen gewesen.**

4.6 Kommunalsteuer

Vom kommunalsteuerpflichtigen Betrieb mit der FA Steuer-Nr. 2333109 wurde vom zuständigen Finanzamt das Jahr 2022 einer Überprüfung unterzogen. Das Prüfungsergebnis langte am 6. Februar 2024 bei der Stadtgemeinde ein. Mit Bescheid vom 7. Februar 2024 wurde von der Stadtgemeinde eine Kommunalsteuer von insgesamt € 189,46 nachgefordert. Eine berichtigte Jahreserklärung wurde nicht abverlangt.

Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist der Steuerschuldner aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist, eine berichtigte Jahreserklärung zu legen. Im Falle einer korrigierten Jahreserklärung wäre die Nachforderung einzuheben. Eine Festsetzung der Kommunalsteuer mit Bescheid ist sodann nicht erforderlich.

Wird vom Steuerschuldner die Kommunalsteuererklärung nicht berichtet, ist aufgrund des GPLA-Prüfungsergebnisses die Kommunalsteuer durch die Abgabenbehörde (Bürgermeister 1. Instanz) bescheidmässig festzusetzen und einzuheben.

Werden von der Stadtgemeinde Differenzen (Restschulden) zwischen der erklärten Kommunalsteuer und den tatsächlich geleisteten Zahlungen festgestellt, so werden diese mit einem formlosen Schreiben ohne Vorschreibung von Mahngebühren und ohne Säumniszuschläge eingefordert (z. B. Kundennummer 994, € 1.752,62).

Für nicht fristgerecht entrichtete Steuern können im Anlassfall Säumniszuschläge und Mahngebühren mit Bescheid vorgeschrieben werden.

- 25 -

Wird eine Abgabe nicht spätestens am gesetz- oder bescheidmäßig festgelegten Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, sofern nicht der Eintritt dieser Verpflichtung (z.B. durch gewährte Zahlungserleichterungen) hinausgeschoben wurde.

Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2 % der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- nicht erreichen (da der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag unter € 250,-- liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217a BAO).

Im Falle einer Mahnung kann eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,--, festgesetzt werden (§ 227a leg.cit.).

4.7. Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgaben werden gesetzeskonform vorgeschrieben und verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

4.8. Hundeabgabe

Die Hundeabgaben werden gesetzeskonform vorgeschrieben und verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

- 26 -

4.9 Abgabeneinhebung

In der folgenden Tabelle sind die Vorschriften der Grund- und Hausbesitzabgaben und der Hundeabgabe im Jahr 2023 sowie die gesamten Forderungen (inkl. der Vorjahre) mit Stand 31. Dezember 2023 (RA 2023) ausgewiesen.

RA 2023	Ertragskonto	Forderungen	Prozente
Grundsteuer A	17.955,15	-696,94	-3,88%
Grundsteuer B	593.675,31	4.203,11	0,71%
Wasserbezugsgebühren	548.441,54	11.847,79	2,16%
Bereitstellungsgebühren	297.320,00	6.295,61	2,12%
Kanalbenützungsggebühren	2.281.820,90	37.153,88	1,63%
Hundeabgabe	13.879,26	1.020,13	7,35%
Summen	3.753.092,16	59.823,58	1,59%

Die Außenstände werden kontinuierlich nach den festgelegten Fälligkeitsterminen unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen eingefordert. Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Entrichtung der Abgabenschuldigkeiten, wird ein Rückstands- ausweis ausgestellt und das gerichtliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

Das Mahnwesen kann als gut funktionierend und die Abgaben- rückstände als niedrig bezeichnet werden.

Anlässlich der Neuverlegung der Gemeindewasserleitung und Umgestaltung des Kanalsystems (Mischwasserkanal in Trennsystem) in der Katastralgemeinde Matzles wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 22. Juni 2022 allen betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit gegeben, die vorgeschriebenen Wasseranschlussabgaben und Kanaleinmündungsabgaben in zwei Teilbeträgen zinsfrei zu entrichten.

Es ist beabsichtigt, diese Zahlungserleichterung auch anlässlich der nachfolgenden Umgestaltung der Kanalisation in der Katastralgemeinde Ulrichschlag zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährung einer Zahlungserleichterung ein schriftlicher Antrag (in dem der Abgabepflichtige die Voraussetzungen gemäß § 212 BAO

- 27 -

(erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat) und ein Bescheid des Stadtrates als Abgabenbehörde erster Instanz erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 Z 3 NÖ GO 1973).

Die Bewilligung einer Ratenzahlung hat gemäß § 92 BAO mit Abgabenbescheid zu erfolgen und es sind gemäß §§ 212 und 212b BAO Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt € 200,-- übersteigen zwingend zu entrichten.

Einen pauschalen Beschluss des Stadtrates sehen weder die NÖ GO 1973 noch die BAO vor.

Die Gewährung einer Subvention (in Höhe der Stundungszinsen) ist grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehalten (§ 35 Z. 2 NÖ GO 1973).

4.10. Sonstige Feststellungen

Die Stadtgemeinde ist Mitglied beim Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya.

5. Finanzlage

5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)

Gemäß § 67 Z. 11 NÖ GO 1973 ist das HH-Potenzial die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im VA 2024 ist ein jährliches negatives HH-Potenzial von € 1.533.800,-- ausgewiesen. Das prognostizierte kumulierte HH-Potenzial zum 31. Dezember 2023 (Vorjahr) wurde mit

- 28 -

€ 1.096.600,-- berücksichtigt und stimmt mit dem sich im RA 2023 ergebenden HH-Potenzial überein.

5.2. Finanzspitze

Auf Basis des VA 2024 errechnet sich eine negative Finanzspitze in der Höhe von rund € 800.000,--. Ein finanzieller Freiraum ist daher – ohne Berücksichtigung der verbleibenden Mittel aus dem Vorjahr (siehe Punkt 5.1.) – nicht gegeben. Die im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich höhere negative Finanzspitze resultiert vor allem aus den höheren Zinsenbelastungen bei den Darlehen, dem Gehaltsabschluss für das Jahr 2024 sowie durch gestiegene Umlagen (NÖKAS, Sozialhilfeumlage, Kinder- und Jugendhilfeumlage).

Die negative Finanzspitze sagt aus, dass der Gemeindehaushalt derzeit zusätzliche finanzielle Belastungen nicht verkraften kann und die Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen) nicht gegeben sind.

5.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Jahr 2023 war hingegen eine Verringerung von rund € 500.000,-- festzustellen (Daten lt. RA 2020 bis 2023 bzw. VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022	2023	2024
Ertragsanteile	4.241.600,--	4.871.700,--	5.530.200,--	5.272.600,--	5.375.000,--
Berufsschülerhaltungsbeitrag	229.300,--	222.400,--	231.800,--	228.600,--	245.500,--
Sozialhilfeumlage	947.600,--	1.003.300,--	1.029.900,--	1.208.900,--	1.214.800,--
Wohnsitzgemeindebeitrag	59.700,--	78.900,--	65.400,--	77.600,--	72.100,--
Kinder- und Jugendhilfeuml.	139.800,--	191.900,--	196.500,--	232.000,--	237.200,--
NÖKAS (Zweckaufwand)	1.570.600,--	1.662.000,--	1.686.200,--	1.744.400,--	1.853.000,--
NÖGUS Standortbeitrag	235.100,--	188.500,--	169.800,--	149.600,--	169.500,--
Nettoertragsanteile	1.059.500,--	1.524.700,--	2.150.600,--	1.631.500,--	1.582.900,--

- 29 -

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Nettoertragsanteile lt. Nachtrag zum VA-Blatt wahrscheinlich weiter verringern werden (um rund € 118.000,--). Die voraussichtlichen Zahlungen für den NÖKAS (Zweckaufwand), NÖGUS (Standortbeitrag), Sozialhilfeumlage und Kinder- und Jugendhilfe-Umlage wurden der Stadtgemeinde am 17. November 2023 bekannt gegeben.

Die mit Schreiben vom 17. November 2023 bekanntgegebenen Beträge sind bei Erstellung des Nachtragsvoranschlages (NTVA) 2024 zu berücksichtigen.

5.4. Eigene Steuern

Die Erträge aus den eigenen Steuern stiegen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich (Daten lt. RA 2020 bis 2023 bzw. VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuern	586.500,--	710.700,--	641.600,--	612.000,--	619.100,--
Kommunalsteuer	2.760.500,--	3.002.500,--	3.412.400,--	3.688.500,--	3.850.000,--
Sonstige Steuern ⁽³⁾	233.500,--	257.000,--	260.000,--	282.200,--	180.500,--
Σ Eigene Steuern	3.580.500,--	3.970.200,--	4.314.000,--	4.582.700,--	4.649.600,--

⁽³⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe, der Gebrauchsabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und den Fremdenverkehrsabgaben (inkl. der Vergütung des Interessentenbeitrages Land NÖ) angeführt.

5.5. Finanzaufweisungen Bund, Bedarfsaufweisungen II

Die Finanzaufweisungen des Bundes veränderten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten lt. RA 2020 bis 2023 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

	2020	2021	2022	2023
Finanzaufweisungen Bund	27.200,--	26.600,---	79.100,-- ⁽⁴⁾	25.800,--

⁽⁴⁾ inkl. blau-gelbes Entlastungspaket

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2021 und 2022 Bedarfsaufweisungen zur Unterstützung von Gemeindeaufgaben (BZ II) in der Höhe von € 624.928,33 bzw. € 660.000,--

- 30 -

sowie in den Jahren 2022 und 2023 Zuschüsse des Landes in der Höhe von € 126.695,01 bzw. € 45.636,61 im Rahmen des blau-gelben Entlastungspaketes gewährt.

5.6. Einwohnerentwicklung

Neben der grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile und der Konjunkturlage ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde - jeweils per Ende Oktober - in den Jahren 2013 bis 2022 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2024) ergibt folgendes Bild:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner	5.629	5.583	5.603	5.642	5.530	5.454	5.363	5.316	5.262	5.226

Per 31. Oktober 2023 hatten 5.219 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Stadtgemeinde. Zum 17. April 2024 waren 5.196 Einwohner mit ihrem HWS gemeldet.

Der Rückgang an Einwohnern mit HWS wird sich voraussichtlich negativ auf die Entwicklung der Ertragsanteile auswirken.

5.7. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Daten laut RA 2022, RA 2023 und VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	VA 2024
1/0191-723	Repräsentationsausgaben Sonstige	7.900,--	14.400,--	22.500,--
1/062-768	Ehrungen und Auszeichnungen	6.200,--	13.600,--	10.000,--
1/094-728	Freiwillige Sozialleistungen und Betriebsausflüge	16.900,--	10.200,--	11.000,--
1/269-757	Sportförderungen - Subventionen	40.000,--	36.700,--	33.000,--
1/320-700001	Kostenbeitrag an Blasorchester	16.200,--	17.500,--	16.300,--
1/321-757	Zuschüsse an Gesangs- und Musikvereine	15.000,--	15.700,--	16.500,--
1/324-757	Förderung	4.300,--	3.200,--	4.400,--
1/3632-757	Transfer an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	3.000,--	3.500,--	3.000,--
1/369-768	Gegebene Förderungen	51.700,--	48.700,--	45.000,--
1/429-768	Gegebene Subventionen, Spenden	4.800,--	2.500,--	2.000,--
1/489-7686	Zinsenzuschüsse, Althausan., sonstige Transfers	22.100,--	100,--	300,--
1/489-778	Zuschüsse zur alternativen Energieversorgung	17.200,--	44.900,--	40.000,--
1/510-755	Gegebene Subventionen	22.800,--	11.000,--	12.000,--
1/529-768	Sonstige Transfers an private Haushalte - Klimaticket	1.800,--	3.500,--	4.000,--
1/771-757	Subventionen an Vereine	6.000,--	6.000,--	8.000,--
1/789-755	Subventionen und Zuschüsse an Unternehmen	62.200,--	29.000,--	45.000,--
	Gesamtsumme	298.100,--	260.500,--	273.000,--
	Pro Einwohner (EW (HWS)), ger. auf € (5.196 EW (HWS) per 17.04.2024)	57,--	50,--	53,--

Es wird empfohlen, sämtliche freiwillige Leistungen auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls - unter Bedachtnahme auf den erforderlichen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln - zu reduzieren.

- 32 -

5.8. Defizite bei Ansätzen bzw. Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind u.a. auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze bzw. Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Daten laut RA 2022, RA 2023 und VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	VA 2024
259	Hort und Tagesbetreuungseinrichtung	23.800,--	25.600,--	65.000,--
262	Sportplätze	24.400,--	11.400,--	17.500,--
270	Volkshochschule	6.600,--	4.300,--	11.400,--
273	Stadtbücherei	49.100,--	51.300,--	55.000,--
320	Musikschule	322.300,--	340.500,--	437.400,--
360	Stadtmuseum	49.000,--	62.300,--	64.600,--
817	Friedhöfe Waidhofen	17.800,--	32.900,--	22.400,--
8171	Friedhof Puch	3.800,--	14.500,--	2.400,--
8714	Verabschiedungshalle	0,--	0,--	41.300,--
828	Märkte	4.300,--	4.600,--	10.700,--
831	Freizeitzentrum	214.900,--	221.700,--	243.200,--
8532	Kulturschlössl	39.500,--	43.200,--	81.900,--
894	Stadtsaal (abzügl. Stromeinspeisung)	59.000,--	74.300,--	77.600,--
8941	Mehrzweckhalle (abzügl. Stromeinspeisung)	26.700,--	125.800,--	57.000,--
896	Campingplatz	34.800,--	34.700,--	24.000,--
898	Schillift	17.800,--	26.200,--	31.700,--

5.9. Schulden

Die Schuldenstände und Nettoschuldendienste entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten lt. RA 2020 bis 2023 gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2020	8.999.000,--	1.081.200,--
2021	9.690.200,--	1.316.800,--
2022	9.720.800,--	2.644.700,-- ⁽⁵⁾
2023	11.707.400,--	3.466.800,-- ⁽⁶⁾

⁽⁵⁾ Inklusive Umschuldungen € 1.506.503,19

⁽⁶⁾ Inklusive Umschuldungen € 2.304.869,24

- 33 -

Folgende Darlehen (nach Verwendungszweck) wurden in den Jahren 2020 bis 2023 aufgenommen (Daten lt. RA 2020 bis 2023):

Jahr	Zweck	Höhe	Gesamt
2020	EURO-FIT Betriebsgebiet	84.394,--	
	ABA	791.584,06	
	FF Waidhofen HLF 2	200.000,--	
	FF Altwaidhofen HLF 2	140.000,--	
	WVA	220.000,--	
	Straßenbeleuchtung	100.000,--	
	Wirtschaftshof	330.000,--	1.865.978,06
2021	Feldwege	100.000,--	
	FF Waidhofen Drehleiter	367.000,--	
	ABA	900.000,--	
	WVA	612.000,--	1.979.000,--
2022	Straßenbeleuchtung	290.000,--	
	ABA	690.000,--	
	WVA	166.900,--	
	Umschuldung (diverse Projekte)	1.506.503,19	2.653.403,19
2023	Umschuldung (diverse Projekte)	2.304.869,24	
	Straßenbau	230.000,--	
	WVA	1.110.000,--	
	ABA	1.600.000,--	5.244.869,24
	Gesamt		11.743.250,49

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden demnach Darlehen in der Höhe von insgesamt rund € 11.740.000,-- aufgenommen, wobei rund € 3.810.000,-- Umschuldungen und rund € 6.090.000,-- die Bereiche „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ betrafen.

- 34 -

Im VA 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Zweck	Betrag
Ortsbildpflege und Kulturgüter	70.000,--
WVA Hollenbach	90.100,--
Straßenbau	71.300,--
WVA Waidhofen	423.600,--
WVA Ulrichschlag	532.300,--
WVA Matzles	82.700,--
ABA Ulrichschlag	336.300,--
Verabschiedungshalle	778.000,--
Hochwasserschutz Altwaidhofen	119.600,--
Kindergarten II - Sanierung	277.700,--
WVA Heli-Dungler-Siedlung	44.500,--
Hochwasserschutz Matzles	23.500,--
Betriebsgebiet Ost	70.200,--
Radwege	318.000,--
Kleinstkindtagesbetreuung	1.065.000,--
WVA Götzles	30.000,--
Hochwasserschutz Vestenötting	4.000,--
Gesamtsumme	4.336.800,--

5.10. Zusammenfassung

Die finanzielle Lage der Stadtgemeinde muss auf Grundlage der neuen Buchhaltungsvorschriften (VRV 2015, gültig ab 1. Jänner 2020) nunmehr umfangreicher betrachtet werden. Hierzu muss neben dem HH-Potenzial und der Ausgeglichenheit der Projekte auch eine kurz-, mittel- und langfristige Ausgewogenheit der Gemeindefinanzen berücksichtigt werden.

Die kurzfristige Ausgewogenheit betrachtet die Liquidität einer Gemeinde. Die Stadtgemeinde verfügt laut RA 2023 über „liquide Mittel“ von € 9.310.496,98, die sich aus Kassa- und Bankguthaben von € 6.155.264,45 und aus Zahlungsmittelreserven von € 3.155.232,53 (davon rund 98,5 % zweckgebunden) zusammensetzen.

- 35 -

Mittelfristig wird der Ergebnishaushalt berücksichtigt. Dies zielt - unabhängig von den Geldbewegungen - auf das jährliche wirtschaftliche Ergebnis einer Gemeinde ab. In der Stadtgemeinde ergibt sich im RA 2023 ein positives Nettoergebnis (SA0) in der Höhe von € 1.023.427,07. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungen für die Projekte „Straßenbau“ von € 830.000,-- und „Güterwege“ von € 5.250,-- im Ergebnis enthalten sind. Im VA 2024 ist ein negatives Nettoergebnis (unter Berücksichtigung von Bedarfszuweisungen von € 763.500,--) von € 1.106.100,-- ausgewiesen.

Langfristig ist in einer Gemeinde die Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Hierbei sind unter anderem die Bereiche langfristiges Vermögen (Anlagegüter) und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu beachten. Das langfristige Vermögen der Stadtgemeinde beträgt € 58.292.135,65 (Grundlage RA 2023 (Stand vom 31. Dezember 2023) bzw. Vermögens- erfassung der Stadtgemeinde im Zuge der Eröffnungsbilanz). Darin sind auch nicht oder nur schwer bzw. nur bei entsprechendem Ersatz oder Schließung veräußerbare Objekte enthalten.

Auf der Passivseite wird ein Nettovermögen von € 46.691.812,97 (Endbestand vom 31. Dezember 2023) angeführt, in dem auch die Eröffnungsrücklage von € 10.628.693,27 enthalten ist (siehe Punkt 2.1.).

Zu beachten ist, dass es sich beim Nettovermögen um einen Ausgleichsposten handelt (vereinfacht: Differenz aus lang- und kurzfristigem Vermögen und lang- und kurzfristigen Fremdmitteln sowie Investitionszuschüssen).

Die Stadtgemeinde befindet sich in einer herausfordernden (finanziellen) Situation, welche durch die demografischen Entwicklungen noch verstärkt wird. Oberste Priorität ist daher weiterhin der Führung der Gebarung nach wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gesichtspunkten einzuräumen. Zusätzliche laufende finanzielle Belastungen (z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, etc.) sollten daher so weit wie möglich vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Dies vor allem auch unter dem Blickwinkel, dass durch die Instandsetzung des Hallenbads in den nächsten Jahren mit erhöhten Schulumlagen zu rechnen sein wird.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hin-

- 36 -

gewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr - unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme - einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022, in Anspruch nimmt, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag nach § 2 Abs. 10 KIG 2023, BGBl. I Nr. 185/2022.
- Veränderung bestehender Maßnahmen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 einschließlich einer allfälligen Verlängerung der Laufzeit im Höchstausmaß des § 69d Abs. 3.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der Liquidität für Maßnahmen der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Schule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, unbedingt notwendige Sanierungen, etc.) auch weiterhin vorrangiges Ziel sein muss.

- 37 -

Folgende Maßnahmen sollten jedenfalls umgesetzt werden:

- **Beachtung der erforderlichen Drittelung der Kosten bei der Musikschule;**
- **Regelmäßige Anpassung der Tarife bei den Gemeindeeinrichtungen;**
- **Valorisierung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe;**
- **Zeitnahe Vorschreibung der Aufschließungs-, Wasseranschluss- und Kanaleimündungsabgaben sowie der Kanalbenützungsgebühr;**
- **Kostendeckende Führung des Gebührenhaushaltes „Wasserversorgung“;**
- **Erhebung der Berechnungsflächen aller an den Kanal und auch an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften;**
- **Maßgebliche Anpassung der Friedhofsgebühren;**
- **Weitestgehende Einschränkung der Ermessensausgaben (Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit);**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis weiterhin erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit.), wobei darüber hinaus darauf geachtet werden sollte, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;**
- **Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der o.a. Infrastruktur**

- 38 -

benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Diese Wahrnehmungen sowie sonstige Feststellungen wurden am 25. April 2024 mit dem Bürgermeister, dem Stadtamtsdirektor und dem Leiter der Finanzbuchhaltung (haushaltsrechtlicher Teil) bzw. am 13. Mai 2024 zusätzlich mit einer weiteren Gemeindebediensteten (abgabenrechtlicher Teil) besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat trifft bezüglich des Ergebnisses der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nachfolgende Maßnahmen, die der Bürgermeister gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 in der derzeit geltenden Fassung der Aufsichtsbehörde übermittelt:

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index). Die Stellungnahmen sind in blau gehalten:

1. Kassenführung
 - 1.1. Kassenbestandsaufnahme
 - 1.2. Zahlwege (ZW)

2. Buch- und Haushaltsführung
 - 2.1. Abgabenrückstände

Die Abgabenrückstände werden dem Bürgermeister zukünftig nachweislich zur Kenntnis gebracht.

- 2.2. Rechnungsabschluss (RA) 2023

Bereits bei allen Darlehensaufnahmen im Jahr 2024 im Bereich der Wasser- und Abwasserentsorgung wurde gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschlossen. Dies wird auch bei künftigen Darlehensaufnahmen so vollzogen werden.

Für die zwei erwähnten Darlehensaufnahmen aus 2023 sind die Förderungen beantragt. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird über allfällige Genehmigungen informieren. Sollte die Förderung wider Erwarten nicht bewilligt werden, wird die Empfehlung, die Beschlüsse aufzuheben und neuerlich mit dem Passus der Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu beschließen, umgesetzt.

- 2.3. Bedarfszuweisungen III
3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
 - 3.1. Musikschule

Trotz der Schuldgelderhöhung von 12 % im März 2024 wächst vor allem auf Grund der massiven Steigerungen bei den Gehaltskosten der Finanzierungsanteil der Gemeinde.

Im Jahr 2025 ist über eine weitere Erhöhung der Schulgelder zu entscheiden. Dabei sind eine eventuelle rückläufige Nachfrage auf Grund von Preiserhöhungen und vor allem auch die weiteren Entwicklungen in Richtung der Zusammenführung in einen Musikschulverband zu berücksichtigen.

3.2. Stadtsaal

Um den Betrieb so wirtschaftlich wie möglich zu führen, ist neben der sparsamen und zweckmäßigen Führung auch die Preisgestaltung zu prüfen. Demensprechend ist über eine Tarifierhöhung auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung zu entscheiden.

3.3. Mehrzweckhalle / Sporthalle

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.08.2024 wurde unter anderem auch auf Grund der Feststellungen aus der Gebarungseinschau der Tarifkatalog neu überarbeitet. Es wurden die Tarife erhöht, teilweise auf aktuelle Umstände angepasst und gleichzeitig wurde auch die Vergünstigung für Vielspieler neu festgelegt. Mit der Festlegung der neuen Tarife wurde ebenfalls die Basis für eine neuerliche Wertsicherungsbestimmung beschlossen. Die Mitarbeiter wurden bezüglich der Indexierung geschult und intern wird noch ein passender Kontrollmechanismus erarbeitet.

3.4. Freizeitzentrum

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023 wurden im Zuge einer Tarifierhöhung sämtliche Preise neu festgelegt und damit die Basis für eine neuerliche Wertsicherungsbestimmung beschlossen. Die Mitarbeiter wurden bezüglich der Indexierung geschult und intern wird noch ein passender Kontrollmechanismus erarbeitet.

4. Abgaben, Steuern und Gebühren

4.1. Bauverfahren

Fristenverwaltung

Wie erwähnt, konnte bis dato die automatische Fristverwaltung über die vorhandene Software nicht lückenlos implementiert werden. Daher musste man einstweilen beim bisherigen System bleiben. Es ist jedoch klarzustellen, dass zwar die Fristverwaltung nicht automatisationsunterstützt läuft, die in diesem Zusammenhang notwendigen (selbst konzipierten) Schreiben als Vorlagen im Programm angelegt sind und die Korrespondenz somit edv-unterstützt erledigt wird. Entsprechend der zeitlichen Ressourcen wird versucht, die Verbesserungsmaßnahme bezüglich der Fristenverwaltung umzusetzen.

Tarifpost Garage

Prinzipiell kommt bei Gebäuden immer die Tarifpost 29 zum Tragen und es gibt dementsprechend eine interne Arbeitsanweisung. Im gegenständlichen Fall ist ein Fehler bei der automatisationsunterstützten Verarbeitung passiert und ist somit als individueller Fehler (Eingabefehler) einzustufen.

Nichtamtliche Sachverständige

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Aufschließungsabgabe

Einheitssatz

Der Empfehlung der Aufsichtsbehörde wird Folge geleistet und eine Anpassung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe soll im Jahr 2025 vorbereitet und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vorschreibung und Parteienghör

Rückstände bestehen momentan bis Anfang 2023. Diese werden derzeit, soweit es die Personalressourcen zulassen, aufgearbeitet.

Soweit möglich wird zukünftig vom Parteienghör Abstand genommen.

4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Wasserversorgung

Auf Grund notwendiger größerer Investitionen (Sanierungen, Erneuerungen u. Erweiterungen des Wasserversorgungsnetzes), der Preissteigerung vor allem im Energiebereich und höherer Zinsen stiegen seit 2021 die Ausgaben.

Daher wurde in der GR-Sitzung vom 26. Juni 2024 die Erhöhung der Bereitstellungsgebühren für beide WVA-Haushalte und die Angleichung der Bezugsgebühr für die WVA Hollenbach an die der WVA-Waidhofen ab 1.1.2025 beschlossen. Wegen der laufenden Bauaktivitäten werden auch zukünftig der Betriebsfinanzierungsplan neu zu erstellen und Maßnahmen zur Kostendeckung zu beschließen sein.

Abwasserbeseitigung

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Vorauszahlungen Anschlussgebühren

In den GR-Sitzungen vom 26.06.2024 und 16.10.2024 wurden neue Wasserabgabe und Kanalabgabenordnungen beschlossen, in denen bereits die Vorauszahlungen gestrichen wurden. Somit sollte, wie vorgeschlagen, der Verwaltungsaufwand in diesem Bereich reduziert worden sein.

Abgabenvorschreibung

Die Rückstände sind zum Teil auch der Personalsituation und dem Personalwechsel geschuldet. Bezüglich des Parteienghört wird man in Zukunft, soweit es möglich ist und es auf Grund des jeweils vorliegenden Falls als nicht notwendig erscheint, verzichten. Ein genereller Verzicht ohne Beachtung der Komplexität des Falls und

eventueller Unklarheiten könnte eine höhere Anzahl an Berufungsverfahren oder Richtigstellungen gem. § 299 BAO nach sich ziehen.

4.4. Flächenerhebung

Die generelle Flächenerhebung aller Liegenschaften, die an Kanal und/oder Wasserversorgung angeschlossen sind, stellt ein umfangreiches Vorhaben dar, das entsprechender Planung und Ressourcen bedarf. Auch eine extern vergebene Flächenerhebung vor Ort bedarf auch interner Ressourcen zur Weiterverarbeitung der Daten. Die genaue weitere Vorgehensweise ist daher in den Gremien zu beraten und zu beschließen.

4.5. Friedhof

Gebühren

Der Zustand der alten Leichenhalle war sehr schlecht und ein Neubau war unbedingt notwendig. Dieser Neubau verursacht hohe Kosten, die - wie auch vorgeschlagen - eine Neukalkulation und Anpassung der Friedhofsgebühren notwendig machen. Die Kosten des Neubaus müssen kalkulatorisch mittels Abschreibung über mehrere Jahre verteilt berücksichtigt werden und der Abschreibungsanteil für die Bestattungsräumlichkeiten muss auch dieser zugeteilt werden. Für Vergleichszwecke werden aktuell die Gebühren anderer Gemeinden erhoben. Im Jahr 2025 werden die Gremien über eine Erhöhung zu entscheiden haben.

Bescheid Übertragung Grabstellenbenützungsgebühr

Beim gegenständlichen Fall handelt es sich um einen individuellen Anwenderfehler. Dieser wurde mittlerweile mit neuem Bescheid richtiggestellt. Eine Prüfung ergab, dass es keine weiteren derartigen Fälle gibt.

4.6. Kommunalsteuer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

4.7. Gebrauchsabgabe

4.8. Hundeabgabe

4.9. Abgabeneinhebung

Der empfohlenen Vorgehensweise der Aufsichtsbehörde wird entsprochen.

4.10. Sonstige Feststellungen

5. Finanzlage

5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)

5.2. Finanzspitze

5.3. Ertragsanteile

Die mit Schreiben vom 17. November 2023 bekanntgegebenen Beträge (Veränderung Umlagen usw) wurden im 1. NTVA 2024 eingearbeitet.

5.4. Eigene Steuern

5.5. Finanzausweisungen Bund, Bedarfszuweisungen II

5.6. Einwohnerentwicklung

5.7. Ermessensausgaben

Die freiwilligen Leistungen und Subventionen werden auf die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und die soziale Treffsicherheit geprüft. Die Zuschüsse zu alternativen Energieversorgungen sind in den Jahren 2023 und 2024 auf Grund der vermehrten Errichtung von Photovoltaikanlagen stark gestiegen. Als Anreiz zu einer aktiven Umweltpolitik ist dieser Zuschuss sinnvoll. Da schon sehr viele Photovoltaikanlagen gebaut sind und der Andrang nachlässt, ist 2025 mit einem Ausgabenrückgang unter dieser Position zu rechnen.

5.8. Defizite bei Ansätzen bzw. Gemeindeeinrichtungen

Die Gemeindeeinrichtungen wurden in der Vergangenheit laufend evaluiert und zweckmäßig und sparsam geführt. Es wird aber trotzdem laufend nach Einsparungspotentialen gesucht, um Defizite möglichst gering zu halten.

5.9. Schulden

5.10. Zusammenfassung

Beobachtung der finanziellen Entwicklung – mittelfristige Finanzplanung

Neue Vorhaben werden nur unter Zugrundelegung eines Finanzierungsplanes für die Investition selbst und unter Berücksichtigung und Kalkulation der Folgekosten aus dem laufenden Betrieb begonnen.

Auftragsvergaben nach gesicherter Finanzierung

Aufträge für Projekte werden erst nach gesicherter Finanzierung und Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördliche Genehmigungen vergeben. In der Bauzeitplanung wird, soweit möglich, auf den Zeitpunkt des Einlangens von Fördermitteln Rücksicht genommen.

Prüfung Notwendigkeit Maßnahmen

Um die Gebarung zweckmäßig und sparsam zu führen, werden sämtliche Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit geprüft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2025 – Dienstpostenplan

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplans beschlossen. In dieser Sitzung wurde im Punkt 28 der Tagesordnung auch die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neu festgelegt.

Die Prüfung dieser Verordnung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, hat in einigen Punkten einen Änderungsbedarf ergeben. In Hinblick auf die Entlohnung der Bediensteten hat dies zwar keine Auswirkungen, dennoch sind die angeführten Punkte zu berichtigen.

Die zu ändernden Punkte sind:

In der kundgemachten Verordnung ist nicht eindeutig ersichtlich, dass es sich um eine Verordnung des Gemeinderates handelt. Der Vermerk über die Beschlussfassung des Gemeinderates wird ergänzt.

Die im Dienstpostenplan ausgewiesenen Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“, „Kommunikation und Marketing“, „Referatsleiter Bürgerbüro“ und „Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste“ sind als **Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung** zu kennzeichnen, da sie in der Grundverwendung 6 ausgewiesen sind. Als Funktionsgruppe bleibt weiterhin die Funktionsgruppe 7 zugeordnet.

Der Funktionsdienstposten „Assistenz Kommunikation“ ist ebenfalls in der Grundverwendung 6 ausgewiesen und wird zukünftig als Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gekennzeichnet. Da die Funktionsgruppe um mindestens eine Gruppe höher sein muss als die Grundentlohnungsgruppe, wird dieser Dienstposten in der Funktionsgruppe 7 (nach GBDO/GBGB und GVBG) eingestuft.

Beim Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ handelt es sich um einen Dienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025 (Schlüsselkraft) und ist daher die Funktionsgruppe mit 8 festzulegen, da diese um mindestens zwei Gruppen höher sein muss als die Grundentlohnungsgruppe 6. Da eine Personalzulage nur für Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 NÖ GBedG 2025 möglich ist, entfällt diese für den Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“. (separater Beschluss des Gemeinderates).

Bedienstete des Dienstzweiges Kindergartenhilfsdienst sind im GVBG in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 höher zu reihen. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten der

Kinderbetreuerinnen in der Grundentlohnung 3 auszuweisen und im Hinweissfeld anzumerken, dass die Entlohnung nach der Leistungsentlohnung in Entlohnungsstufe 4 erfolgt.

Weiters hat der Bürgermeister die gegenständliche Verordnung vom 9. Dezember 2024 mittels Verordnung ersatzlos aufzuheben und diese nach erfolgter Kundmachung ebenfalls zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Es ist somit der Dienstpostenplan entsprechend anzupassen.

Weil der Dienstpostenplan gemäß § 73 Abs. 3 lit. d. NÖ GO 1973 mit dem Voranschlag vom Gemeinderat zu beschließen ist, dürfen Erweiterungen im Laufe des Haushaltsjahres nur aufgrund von Nachtragsvoranschlägen beschlossen werden.

Der Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 04.12.2024, Punkt 3 der Tagesordnung, **für das Haushaltsjahr 2025** wird nur hinsichtlich des in Punkt 5. angeführten Dienstpostenplans abgeändert. Darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

Es wird der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes durch zwei Wochen in der Zeit vom 13.02.2025 bis 27.02.2025 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 wird genehmigt.

Der

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
vom 04.12.2024

für das Haushaltsjahr 2025

wird nur hinsichtlich des in Punkt 5. angeführten beigeschlossenen Dienstpostenplans abgeändert, sodass dieser wie folgt lautet:

1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Dienstpostenplan 2025

Dienstpostenplan												
Verwendungszweig (NÖ GBedG 2025)	Verwendung (NÖ GBedG 2025)	Bezeichnung des Dienstzweiges (GBDO/GVBG)	Dienstzweig Nr. (GBDO/GVBG)	Tätigkeitsprofil (NÖ GBedG 2025)	Zahl der Dienstposten	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (NÖ GBedG 2025)	Zahl der Funktionsdienstposten	Funktionsdienstposten				Hinweis
								Art des Funktionsdienstpostens (§ 2 Abs. 3 lit. a - d GBDO)	Bezeichnung	Funktionsgruppe (GBDO/GVBG)	Personalzulage	
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Facharbeiter (gemäß § 6 Abs. 1 lit. b Z.3)	1 / 3.3.		1	6 / T2	1	c	Assistenz Wirtschaftsbetriebe	8 / FE2		
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2 / 3.1.		17	5 / T1						
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Leichenwäscher, Einsarg- und Bestattungsarbeiter	8 / 2.1.		3	4 / A2						
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Bademeister	9 / 2.1.		1	4 / A2						
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergartenhilfsdienst	12 / 7.1.		19	3 / P1						Leistungs-entlohnungsgruppe 4
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Erzieherdienst	48 / 7.3.		1	6 / P2						
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1.		3	2 / A1						
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtswart, Postbote, Portier, Telefonist)	15 / 1.1.		8	2 / A1						
Verwaltungsdienst	Höherer Dienst	Höherer Verwaltungsdienst	44 / 4.3.		1	7 / V3		a	Stadtdirektor	11 / FL3	ja	
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	46 / 3.4.		1	6 / T2		c	Bautechniker	8 / FE2		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Rechnungs- (Buchhaltungsdienst)	54 / 4.2.		1	6 / V2		b	Leitung Finanzabteilung	9 / FL2	ja	
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.		1	6 / V2		b	Leitung Allgemeine Verwaltung	9 / FL2	ja	
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.		1	6 / V2		b	Leitung Bauabteilung	9 / FL2	ja	
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.		1	6 / V2		b	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8 / FL2	ja	
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.		1	6 / V2		d	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Kommunikation und Marketing	7 / FE2		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56 / 4.2.		1	6 / V2		d	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Referatsleitung Bürgerbüro	7 / FE2		



Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	/	4.2.	1	6	/	V2	1	d	/	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7	/	FE2	
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	/	4.2.	1	6	/	V2	1	d	/	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Kommunikation	7	/	FE1	
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen	61	/	4.1.	1	5	/	V1			/						
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Rechnungsfachdienst	69	/	4.1.	5	5	/	V1			/						
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	/	4.1.	1	5	/	V1	1	d	/	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Direktionssekretariat	6	/	FE1	
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	/	4.1.	1	5	/	V1	1	d	/	4	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Bauabteilung	6	/	FE1	
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	/	4.1.	14	5	/	V1			/						
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108	/	8.1.	16	ms1		mk3			/						
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108	/	8.1.	5	ms2		mk2			/	2	Leitung Musikschule			FL1	
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108	/	8.1.	2	ms3		mk1			/						
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108	/	8.1.	2	ms4		mk1			/						
Freie Vereinbarung	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag				4												Essen al Rädern
Freie Vereinbarung	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag				1												Friedhof Puch
Freie Vereinbarung	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag				3												Bestattung
Freie Vereinbarung	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag				5												Sonstige
Freie Vereinbarung	Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene				4												2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)

Darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

GR Heidelinde Blumberger war bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend und hat die Sitzung verlassen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 28 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat zuletzt die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) neu festgelegt.

Die Zuordnung der Funktionsdienstposten, die durch gesonderte Bezeichnung im Dienstpostenplan eingerichtet werden, zu den Funktionsgruppen erfolgt mittels Verordnung des Gemeinderates (Funktionsverordnung).

Bei der Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ist zu beachten, dass die Funktionsgruppen nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zugeordnet werden können („Zuordnungsschema“ des § 11 Abs. 2 GVBG bzw. des § 29 Abs. 2 GBDO und des § 7 Abs. 4 und 5 NÖ GBedG 2025).

Maßgeblich für die Zuordnung einer Funktionsgruppe ist die Wertigkeit des Dienstpostens, d.h. die im Dienstpostenplan vorgesehene Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (GBDO / GVBG) bzw. die Verwendung (NÖ GBedG 2025).

Bei der Zuordnung von Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen mittels Verordnung des Gemeinderates sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Insbesondere ist neben der Zuordnung zur Funktionsgruppe (GBDO/GBGO bzw. GVBG) auch die Funktionszulage (NÖ GBedG 2025) festzulegen.

Im Gemeindedienstrecht sind folgende Arten von Funktionsdienstposten vorgesehen:

Funktionsdienstposten gemäß GBDO bzw. GVBG

Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten (§ 2 Abs. 3 lit. a GBDO)

Funktionsdienstposten gemäß NÖ GBedG 2025

Dienstposten der Amtsleitung (§ 6 Abs. 3 Z 1 NÖ GBedG 2025)

Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 2 Abs. 3 lit. b GBDO)

die mit einem Leiterposten (§ 2 Abs. 3 lit. a und b GBDO) vergleichbaren Dienstposten (§ 2 Abs. 3 lit. c GBDO)

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (§ 2 Abs. 3 lit. d GBDO)

Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025)

die mit einem Leitungsposten nach § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025 vergleichbaren Dienstposten – Schlüsselkräfte (§ 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025)

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung – Fachexpertinnen und Fachexperten (§ 6 Abs. 3 Z 4 NÖ GBedG 2025)

Die Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, hat in einigen Punkten einen Änderungsbedarf ergeben. In Hinblick auf die Entlohnung der Bediensteten ergeben sich zwar keine Änderungen, dennoch sind die angeführten Punkte zu berichtigen.

Die zu ändernden Punkte sind:

In der kundgemachten Verordnung ist nicht eindeutig ersichtlich, dass es sich um eine Verordnung des Gemeinderates handelt. Der Vermerk über die Beschlussfassung des Gemeinderates wird ergänzt.

Die im Dienstpostenplan ausgewiesenen Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“, „Kommunikation und Marketing“, „Referatsleiter Bürgerbüro“ und „Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste“ sind als **Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung** zu kennzeichnen, da sie in der Grundverwendung 6 ausgewiesen sind. Als Funktionsgruppe bleibt weiterhin die Funktionsgruppe 7 zugeordnet.

Der Funktionsdienstposten „Assistenz Kommunikation“ ist ebenfalls in der Grundverwendung 6 ausgewiesen und wird zukünftig als Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gekennzeichnet. Da die Funktionsgruppe um mindestens eine Gruppe höher sein muss als die Grundentlohnungsgruppe, wird dieser Dienstposten in der Funktionsgruppe 7 (nach GBDO/GBGB und GVBG) eingestuft.

Beim Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ handelt es sich um einen Dienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025 (Schlüsselkraft) und ist daher die Funktionsgruppe mit 8 festzulegen, da diese um mindestens zwei Gruppen höher sein muss als die Grundentlohnungsgruppe 6. Da eine Personalzulage nur für Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 2 NÖ GBedG 2025 möglich ist, entfällt diese für den Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“. (separater Beschluss des Gemeinderates).

Bedienstete des Dienstzweiges Kindergartenhilfsdienst sind im GVBG in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 höher zu reihen. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten der Kinderbetreuerinnen in der Grundentlohnung 3 auszuweisen und im Hinweissfeld anzumerken, dass die Entlohnung nach der Leistungsentlohnung in Entlohnungsstufe 4 erfolgt.

Weiters hat der Bürgermeister die gegenständliche Verordnung vom 9. Dezember 2024 mittels Verordnung ersatzlos aufzuheben und diese nach erfolgter Kundmachung ebenfalls zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) wird folgende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) erlassen:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bediensteten Gesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten
zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)**

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Nr.	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Stadtamtsdirektor	11	FL3
2.	Leitung Finanzabteilung	9	FL2
3.	Leitung Allgemeine Verwaltung	9	FL2
4.	Leitung Bauabteilung	9	FL2
5.	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8	FL2
6.	Leitung Musikschule	8	FL1
7.	Bautechniker	8	FE2
8.	Assistenz Wirtschaftsbetriebe	8	FE2
9.	Kommunikation und Marketing	7	FE2
10.	Referatsleitung Bürgerbüro	7	FE2
11.	Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7	FE2
12.	Assistenz Kommunikation	7	FE1
13.	Assistenz Direktion	6	FE1
14.	Assistenz Bauabteilung	6	FE1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 28.06.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt ist es geübte Praxis, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgelegt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Die in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen der Funktionsdienstposten beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind für den konkreten Funktionsdienstposten je nach Geschlecht des Dienstposteninhabers in der korrekten männlichen oder weiblichen Form (zB. Bautechniker [männl.] oder Bautechnikerin [weibl.]) anzuführen.

Die vom Bürgermeister erlassene Verordnung vom 9. Dezember 2024 (angeschlagen am 10.12.2024 bis 27.12.2024) wird durch Verordnung des Bürgermeisters mit Wirksamkeit 01.04.2025 ersatzlos aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Waidhofen an der Thaya, 06.03.2025

(Josef Ramharter)

Zahl:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leitungsposten) die laut Dienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben

GR Heidelinde Blumberger war bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend und hat die Sitzung verlassen.

SACHVERHALT:

Die Zuordnung der Funktionsdienstposten, die durch gesonderte Bezeichnung im Dienstpostenplan eingerichtet werden, zu den Funktionsgruppen erfolgte mittels Verordnung des Gemeinderates (Funktionsverordnung).

Im Zuge der Prüfung dieser Funktionsdienstpostenverordnung wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung u.a. aufgezeigt, dass eine Zuordnung von Personalzulagen nur für folgende Arten von Dienstposten möglich ist:

Funktionsdienstposten gemäß GBDO bzw. GVBG

Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten (§ 2 Abs. 3 lit. a GBDO)
Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 2 Abs. 3 lit. b GBDO)

Funktionsdienstposten gemäß NÖ GBedG 2025

Dienstposten der Amtsleitung (§ 6 Abs. 3 Z 1 NÖ GBedG 2025)
Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025)

Der Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ ist als

Funktionsdienstposten gemäß GBDO bzw. GVBG

die mit einem Leiterposten (§ 2 Abs. 3 lit. a und b GBDO) vergleichbaren Dienstposten (§ 2 Abs. 3 lit. c GBDO)

Funktionsdienstposten gemäß NÖ GBedG 2025

die mit einem Leitungsposten nach § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025 vergleichbaren Dienstposten – Schlüsselkräfte (§ 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025)

im Dienstpostenplan ausgewiesen. Für Dienstverhältnisse im „neuen Dienstrecht“ ist somit die Zuordnung einer Personalzulage nicht möglich.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 31 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat zuletzt die Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten, die laut Dienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben, neu festgelegt. Dabei war für

den Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ eine Personalzulage in Höhe von 7,5% im „alten Dienstrecht“ ausgewiesen. Aufgrund der Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung soll daher die Personalzulage für den Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ zur Gänze entfallen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, Punkt 31 der Tagesordnung, über die Festlegung der Personalzulagen für Funktionsdienstposten wird dahingehend abgeändert, dass die Personalzulage für den Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ zur Gänze entfällt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya legt daher für nachstehende Funktionsdienstposten gemäß der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung), ab **01.04.2025** eine Personalzulage wie folgt fest:

Funktionsdienstposten- bezeichnung	Höhe der Personalzulage	
	für Dienstverhältnisse gemäß GBDO / GVBG	für Dienstverhältnisse gemäß NÖ GBedG 2025
Stadtamtsdirektor	25,00%	25,00%
Leitung Allgemeine Verwaltung	20,00%	15,00%
Leitung Bauabteilung	15,00%	10,00%
Leitung Finanzabteilung	7,00%	10,00%
Leitung Wirtschaftsbetriebe	7,50%	10,00%
	der letzten Gehaltsstufe (Entlohnungsstufe) der jeweiligen Funktionsgruppe	des jeweiligen Monatsentgelts

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf Grundstück Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz beabsichtigt die bestehende Trafostation samt Nebenanlagen welche auf den Grundstück Nr. 472/2, EZ 1408, KG Waidhofen an der Thaya zu liegen kommt, neu zu errichten. Auf dieser Liegenschaft befindet sich auch das Wasseraufbereitungsgebäude des Wasserwerks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Zur bestehenden Anlage besteht eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit: Dienstbarkeitsvertrag 1993-02-26 für die EVN-Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft über die Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von elektrischen Kabel beziehungsweise Verteilanlagen auf dem Grundstück Nr. 472/2.

Von der Netz NÖ GmbH wurde folgende Vorgehensweise mitgeteilt: Die bestehende Trafostation wird abgebrochen und an einer etwas südlicher gelegenen Stelle auf dem Grundstück Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya, neu errichtet. Der Abbruch sowie die neue Lage der Trafostation wurden mit der Bautechnik des Bauamtes abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass durch die neue Lage der Trafostation kein Nachteil für die Stadtgemeinde entsteht. Die bestehende Zaunanlage des Grundstücks Nr. 472/2, KG Waidhofen an der Thaya, wird nach Abschluss der Arbeiten von der Netz NÖ GmbH wiederhergestellt.

Am 28.01.2025 wurde durch Hr. AL DI Christian Chana Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Netz NÖ GmbH gehalten. Dabei teilte er mit, dass seitens der Fachabteilung der Netz NÖ GmbH die Löschung der ursprünglichen Dienstbarkeit beantragt werden wird, sobald die neue Dienstbarkeit eingeräumt wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz abgeschlossen und die Zustimmung gegeben, dass die bestehende eingetragene Dienstbar „Dienstbarkeitsvertrag 1993-02-26 für die EVN-Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft über die Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von elektrischem Kabel beziehungsweise Verteilanlagen auf dem Grundstück Nr. 472/2“ gelöscht wird:

”

V2024/1691

Anlage:

TST Waidhofen Wasserwerk

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1 A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	472/2	1408	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	472/2	1408	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

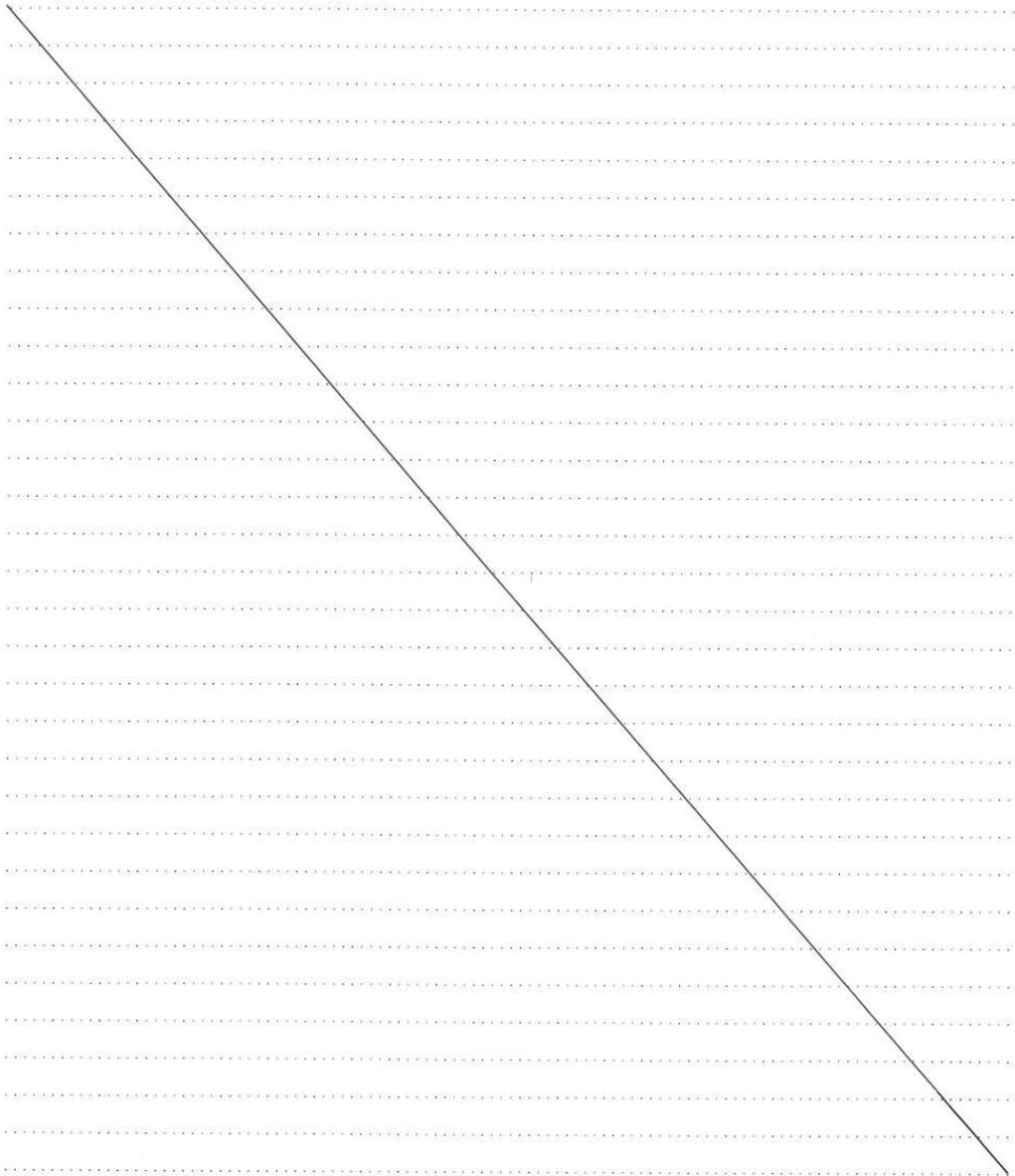
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____ (inkl. Rundstempel)

Gemeinderat

Gemeinderat



Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

DU

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“, Annahme Kaufvertrag

SACHVERHALT:

In der Sitzung am 04.12.2024, Tagesordnungspunkt 6 des Gemeinderats, wurde der Grundsatzbeschluss über den Verkauf des Grundstücks Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“ gefasst:

„Der Gemeinderat beabsichtigt das Kaufanbot der Firma Pro Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20 betreffend Verkauf des Grundstückes Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude Bürgerspital (kurz: Verkaufsgegenstand) unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

- Das Recht für den Zugang zur Spitalskapelle St. Markus (Grundstück Nr. 379) sowie die Durchgangsmöglichkeit vom öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1437/3) über das Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya (Verkaufsgegenstand) muss in der gewohnten Weise für die Öffentlichkeit erhalten bleiben. Dieses Recht ist im Kaufvertrag zu regeln und mit den erforderlichen Eintragungen von Dienstbarkeiten im Grundbuch abzusichern.
- Das Gebäude des Bürgerspitals wird über ein viaduktartiges Bauwerk erschlossen. Die Erhaltung dieser Erschließung ist vom Eigentümer des Verkaufsgegenstandes sicherzustellen.
- Sollte eine Vermessung erforderlich sein, wird diese auf Kosten der Firma PRO Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20, durchgeführt.
- Vertragliche Aufnahme der Zusage des Angebotsstellers/Käufers, das Kaufobjekt innerhalb von 4 Jahren zu sanieren.
- Der Kaufvertrag soll durch einen Notar bzw. Rechtsanwalt erstellt werden, den die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt. Sämtliche Kosten trägt der Angebotssteller/Käufer.“

Auf Basis dieses Beschlusses und der Vereinbarung zwischen Herrn Jürgen Schuster (PRO-Bau GmbH) und dem Herrn Bürgermeister, dass das Dach innerhalb von zwei Jahren und das Gebäude innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu sanieren bzw. instand zu setzen ist, hat das Bauamt im Auftrag von Herrn Stadtamtsdirektor Polt das Notariat Magister Müllner mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt und ist dieser am 05.03.2025 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2025 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Kaufvertrag, erstellt durch das Notariat Mag. Müllner, mit der Pro Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20, abgeschlossen:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) der **PRO BAU GmbH, FN 556195 i**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20, vertreten durch Frau Klaudia SCHUSTER, geboren am 30.06.1977, wohnhaft in A-3823 Weikertschlag an der Thaya, Neuriegers 20, als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin

als Käuferin andererseits,

unter Beitritt der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **Einlagezahl 163 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya** mit den Grundstücken 379 Bauf.(10) und 380 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 848 m² sind

- das Eigentumsrecht für die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt,
- der Denkmalschutz hinsichtlich des Gebäudes auf Grundstück 379 und 380 (ehemaliges Bürgerspital) ersichtlich gemacht.

II.

Die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die PRO BAU GmbH, FN 556195i, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 163 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya das Grundstück 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 650 m² im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, insbesondere mit dem auf dem Grundstück 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 befindlichen Haus Wienerstraße 21 samt den darin befindlichen wertlosen Einrichtungs- und Hausratsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 5.000,00 (Euro fünftausend) sowie gegen Einräumung (bzw. Zurückbehaltung) der in Punkt IV. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeit.

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG (Paragraph sechs Absatz zwei des Umsatzsteuergesetzes) nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG (Paragraphen sechs Absatz eins Ziffer neun litera a des Umsatzsteuergesetzes) ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Verkäuferin erklärt, dass

- a) das Vertragsobjekt eine Zufahrt vom öffentlichen Gut hat,
- b) die Wasserversorgung des Vertragsobjektes durch die öffentliche Wasserleitung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- c) die Abwasser- und Fäkalienbeseitigung vom Vertragsobjekt durch den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- d) die Stromversorgung des Vertragsobjektes (Licht- und Kraftstrom) durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH - welcher uneingeschränkt zugunsten des Vertragsobjektes zur Verfügung bleibt - erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren für den derzeitigen Anschlusswert sind bereits bezahlt - insofern in der Zukunft eine höhere Leistungsbereitstellung gewünscht wird, sind die Anschluss-, Leitungs- und Transformatorenverstärkungsgebühren von der Käuferin selbst zu berichtigen,
- e) gemäß § 69 VersVG (Paragraf neunundsechzig Versicherungsvertragsgesetz) mit Veräußerung die Versicherungen des Hauses automatisch auf die Käuferin übergehen. Die Käuferin ist gemäß § 70 VersVG (Paragraf siebzig Versicherungsvertragsgesetz) berechtigt, die Versicherungsverträge innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Verbücherung ihres Eigentumsrechtes aufzukündigen - erfolgt keine Aufkündigung, so ist gemäß § 71 VersVG (Paragraf einundsiebzig Versicherungsvertragsgesetz) die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
- f) die Vertragsteile in Kenntnis der unabdingbaren Bestimmungen des § 7 EAVG 2012 (Energieausweis-Vorlage-Gesetz) sind, wonach der Käuferin das Recht zusteht, auch nach Vertragsabschluss

die Aushändigung eines Energieausweises von der Verkäuferin zu verlangen. Unterbleibt die Ausweisaushändigung kann diese gerichtlich geltend gemacht werden. Wird der Energieausweis jedoch von der Käuferin selbst eingeholt, sind die angemessenen Kosten von der Verkäuferin zu ersetzen. Ein Verkäufer, der es unterlässt dem Käufer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder ihm diesen (oder eine vollständige Kopie desselben) binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 (Euro eintausendvierhundertfünfzig) zu bestrafen (§ 9 EAVG),

- g) das Vertragsobjekt nicht vermietet und nicht verpachtet ist,
- h) hinsichtlich des Vertragsobjektes keine Versicherungsprämien, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aushaften, das Vertragsobjekt nicht streitverfangen ist,
- i) das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde,
- j) das Vertragsobjekt von der Käuferin eingehend besichtigt wurde, was diese hiermit bestätigt. Die Käuferin ist in Kenntnis des Gutachtens vom 12.01.2025, GZ. IVW3-ST-1220201/005-2016 des Amtes der NÖ Landesregierung, dem unter anderem zu entnehmen ist, dass der Erhaltungszustand des Gebäudes Wienerstraße 21 sowie der Verbindungsbrücke sehr schlecht sei. Insbesondere bestünden statische Mängel, massive Feuchteschäden verbunden mit Algen- und Schimmelbewuchs sowie ein schadhaftes Dach und seien zugehörige Holzschuppen teilweise bereits eingestürzt, im übrigen aber sehr baufällig.

Die Käuferin bestätigt ausdrücklich, in Kenntnis des Umstandes zu sein, dass das Gebäude Wienerstraße 21 denkmalgeschützt, aber äußerst baufällig sei, verzichtet auf Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin wegen Sachmängeln des Vertragsobjektes und verzichtet weiters auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Irrtums sowie auf Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin aus dem Titel des gegenständlichen Vertragsabschlusses.

Die Vertragsparteien vereinbarten weiters, dass das Rechtsmittel der Anfechtung des gegenständlichen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht anzuwenden sei, da ihnen insbesondere im Hinblick auf das obgenannte Gutachten der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt sei.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2002 (ersten April zweitausendzwei) stattgefunden habe, nach dem 31.12.1987 (einunddreißigsten Dezember eintausendneunhundertsiebenundachtzig) keine Umwidmung des Vertragsobjektes, die eine erstmalige Baulandbebauung ermöglicht habe, erfolgt sei, und das gegenständliche Rechtsgeschäft eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 210,00 (Euro zweihundertzehn) - das sind 4,2 % (vier Komma zwei Prozent) des Kaufpreises - an das Finanzamt Österreich zu leisten und verpflichtet sich, im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Einkommensteuererklärungen aufzunehmen.

III.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger, binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 5.000,00 (Euro fünftausend) ab rechtskräftiger stiftungsbehördlicher Genehmigung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den vorgenannten Kaufpreis und alle Teilbeträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (zweitausendzwanzig) der Statistik Austria und ist daher jeweils erhöht oder vermindert an den Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tag verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 4 % (vier Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Die Verkäuferin ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges hinsichtlich des vorgenannten Kaufpreises unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen durch einseitige Erklärung zu Händen des Urkundenverfassers vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz zu begehren.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung ihres Eigentumsrechtes.

IV.

Die Käuferin räumt hiermit bzw. behält sich zurück für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya der Verkäuferin, deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 379 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya sowie der Allgemeinheit, vertreten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya vom Grundstück 1437/3 (öffentliches Gut) auf dem Fußweg über Grundstück 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 hin zu Grundstück 379 zu gehen.

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes sind verpflichtet, den genannten Weg auf eigene Kosten derart zu erhalten, dass für die Verkäuferin und die Allgemeinheit gefahrlos benützt werden kann, doch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, hinsichtlich des Weges den Winterdienst zu verrichten und die Käuferin hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin und die Allgemeinheit, vertreten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche diesem Vertrag beitrifft, nehmen dieses Wegerecht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien dessen grundbücherliche Sicherstellung.

V.

Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger in Ansehung des Grundstücks 380 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya,

1. das viaduktartige Bauwerk, über welches das Gebäude Wiener Straße 21 erschlossen wird, auch künftig unbefristet auf eigene Kosten zu erhalten,
2. das denkmalgeschützte Gebäude Wienerstraße 21 auf eigene Kosten fachgerecht zu sanieren und zwar derart, dass
 - binnen zwei Jahren ab allseitiger Vertragsunterzeichnung die Dachsanierung abgeschlossen ist, widrigenfalls die Käuferin der Verkäuferin binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Aufforderung durch die Verkäuferin eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 zu zahlen hat,
 - binnen fünf Jahren ab allseitiger Vertragsunterzeichnung die Gesamtsanierung abgeschlossen ist, widrigenfalls die Käuferin der Verkäuferin binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Aufforderung durch die Verkäuferin eine weitere Vertragsstrafe von € 10.000,00 zu zahlen hat.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für die vorgenannten Beträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Die vorgenannten Beträge unterliegen nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (zweitausendzwanzig) der Statistik Austria und ist daher jeweils erhöht oder vermindert an den Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tag verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 4 % (vier Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Die Käuferin verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung des Vertragsobjektes alle sie aufgrund des gegenständlichen Vertragspunktes ergebenden Verpflichtungen auf die jeweiligen Erwerber zu überbinden.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

- ob der Liegenschaft Einlagezahl 163
 - die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 380 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21, hiefür die Eröffnung einer neuen Einlage,
 - die Löschung der Ersichtlichmachung des Grundstücks 380 in A2-LNR 1a,
 - die Ersichtlichmachung des Wegerechtes auf Grundstück 380 für Grundstück 379 und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- ob der für Grundstück 380 Bauf.(10)/Bauf.(20)/Gärten (10)-Wienerstraße 21 neu eröffneten Einlage
 - die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die PRO BAU GmbH, FN 556195i, dies unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung des Denkmalschutzes hinsichtlich des Gebäudes auf Grundstück 380 (ehemaliges Bürgerspital) in A2-LNR 1a,
 - die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wegerechtes auf Grundstück 380 für Grundstück 379 und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

VII.

Dieser Vertrag bedarf zur seiner Wirksamkeit seiner rechtskräftigen stiftungsbehördlichen Genehmigung.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

VIII.

Frau Klaudia Schuster erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Frau Klaudia Schuster erklärt weiters an Eides statt, dass sich der Sitz der PRO BAU GmbH in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital beziehungsweise Anteil am Vermögen (wie Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befinde.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung, die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege und die Entrichtung derselben sowie die Kosten der abhandlungsbehördlichen Genehmigung gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu solidarischen Lasten der Verkäuferin.

X.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt

- a) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- b) Frau Klaudia Schuster, wirtschaftliche Eigentümerin der Käuferin zu sein.

XI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am

PRO BAU GmbH, FN 556195i

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) **Vertragsabschluss VTW, Verkauf Grundstück Nr. 1074/2 auf Basis des bereits abgeschlossenen Kauf- und Optionsvertrages (Beschluss 12.12.2019, TOP 9f des Gemeinderates)**

SACHVERHALT:

Am 12.12.2019 wurde in der Gemeinderatssitzung (Tagesordnungspunkt 9) der Kauf- und Optionsvertrag über die Grundstücke Nr. 1074/1 und 1074/2 genehmigt. Darin wurde der „sofortige“ Verkauf des Grundstücks Nr. 1074/1 an die Firma VTW GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 9 (kurz: VTW), vereinbart. Weiters wurde VTW eine Kaufoption für das benachbarte Grundstück Nr. 1074/2 eingeräumt, die bis spätestens 31.01.2025 ausgeübt werden muss.

Mit Posteingang vom 20.01.2025 teilte die VTW der Stadtgemeinde schriftlich die Ausübung der Kaufoption gemäß dem Kauf- und Optionsvertrag mit. In diesem Schreiben wurde auch angegeben, dass das Notariat Müllner mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt wurde. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ersucht, die weiteren Abstimmungen zur Erstellung des Vertragsentwurfs mit dem Notariat Müllner vorzunehmen.

Das Bauamt hat am 29.01.2025 sämtliche Unterlagen an das Notariat Müllner zur Vertragserstellung übermittelt.

Am 19.02.2025 hat das Notariat Müllner auf Basis der Anmerkungen betreffend bestehende Pachtverträge von Herrn Stadtamtsdirektor Polt folgenden Vertragsentwurf übermittelt:

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.02.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Kaufvertrag, erstellt durch das Notariat Mag. Müllner, mit der VTW GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 9, angenommen:



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER
 BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 Waidhofen an der Thaya
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
 DVR 4007218 UID66925857
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./WS

Erfasst am zu ERFNR. Angezeigt am Wert € 396.175,00 Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar 3830 Waidhofen an der Thaya

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) der **VTW GmbH, FN 517331g**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayaparkstraße 9, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1074/2 Landw(10) im grenzkatastralen Ausmaß laut Katasterstand von 15.847 m² ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

- 2 -

Festgestellt wird, dass das genannte Grundstück als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die VTW GmbH, FN 517331g, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 1074/2 der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem im Punkt "I." dieses Vertrages genannten Gutsbestand, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 396.175,00 (Euro dreihundertsechsunneunzigtausendeinhundertfünfsiebzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger ausländergrundverkehrsbehördlicher Genehmigung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

- 3 -

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Die Käuferin ist in Kenntnis des hinsichtlich des Vertragsobjektes bestehenden Pachtverhältnisses, tritt in dieses an Stelle der Verkäuferin ein und verpflichtet sich, diese hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat die Käuferin allein zu vertreten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass das Vertragsobjekt Teil des Umlaufvermögens des Betriebes gewerblicher Art „Grundstückshandel“ der Verkäuferin sei und daher der Veräußerungsgewinn aus der gegenständlichen Grundstücksveräußerung gemäß § 30a Abs. 3 Z. 1 EStG nicht dem besonderen Steuersatz von 30% für Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken im Sinne des § 30 EStG unterlägen.

- 4 -

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Grundstück 1074/2 lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue Einlage im selben Grundbuch eröffnet und darob das Eigentumsrecht für die VTW GmbH, FN 517331g, zur Gänze einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat die Käuferin an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 396.175,00 (Euro dreihundertsechsendneunzigtausendeinhundertfünfundsiebzig) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Die Vertragsparteien erklären, ausdrücklich keine treuhändige Kaufpreiszahlung zu wünschen.

VIII.

Dieser Kaufvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der rechtskräftigen ausländergrundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX.

Die endesgefertigte Repräsentanz der VTW GmbH erklärt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya, aber deren Vermögen überwiegend in ausländischem Besitz befinde, da an ihr zu 75% die Bhoomav Technologies B.V. mit dem Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister zu Nr. RSIN 860169959, beteiligt sei, deren Alleingesellschafterin die Va-

- 5 -

santha Tool Crafts Pvt Ltd mit dem Sitz in Hyderabad, Indien, eingetragen im indischen Handelsregister zu Nr. U25203TG1988PTC009373, sei, an welcher Herr Dayanand Reddy Anugu, geb. 30.01.1962, und Frau Renuka Anugu, geb. 15.08.1966, beide indische Staatsbürger und wohnhaft in Indien, je zur Hälfte beteiligt seien, sodass Herr Dayanand Reddy Anugu und Frau Renuka Anugu im Ergebnis zu je 37,5% an der VTW GmbH beteiligt seien.

X.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt

- a) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- b) die Käuferin, dass Herr Dayanand Reddy Anugu, geb. 30.01.1962, und Frau Renuka Anugu, geb. 15.08.1966, wirtschaftliche Eigentümer der Käuferin seien,
- c) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbeschränkt zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Öster-

- 6 -

reichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

VTW GmbH
FN 517331g

.....

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subvention Sport – Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Erneuerung der Beregnungsanlage

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat Hiess, lieber Edi,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya- Sektion Tennis möchten wir ein Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für die dringend notwendige Erneuerung unserer 40 Jahre alten Beregnungsanlage (Tennisplätze bei FZ) stellen. Diese ist für die Bewässerung unserer Sandplätze unverzichtbar, um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten. Aufgrund der wiederkehrenden Ausfälle und der altersbedingten Reparaturanfälligkeit der Anlage sehen wir uns gezwungen, diese zu erneuern.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 20.200 Euro, wie aus den beigelegten Kostenvoranschlägen hervorgeht. Da der Verein trotz aller Bemühungen die finanzielle Belastung nicht alleine tragen kann, ersuchen wir höflichst um eine Subvention in der Höhe eines Drittels der Gesamtkosten, als 7.100 Euro.

Die Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya – Sektion Tennis zählt rund 200 Mitglieder, darunter 60 Kinder und Jugendliche. Mit unserer Herrenmannschaft sind wir in der höchsten niederösterreichischen Spielklasse vertreten. Der Verein legt großen Wert auf Nachwuchsarbeit sowie ehrenamtliches Engagement, das sich auch in der Pflege unserer Infrastruktur widerspiegelt. Um weiterhin einen attraktiven und funktionierenden Spielbetrieb für unsere Mitglieder, insbesondere die Jugend, anbieten zu können, ist die Unterstützung durch die Stadtgemeinde von entscheidender Bedeutung.

Wir danken im Voraus für Ihre wohlwollende Prüfung unseres Ansuchens und hoffen auf eine positive Entscheidung, die uns in unserem Bestreben unterstützt, den Tennissport in Waidhofen an der Thaya weiterhin auf hohem Niveau zu fördern.

Mag. Stefan Steinmetz & Mag. Hannes Wittmann

Sektionsleiter & Präsident Turn- und Sportunion Waidhofen/Thaya

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 7.500,00 + EUR 7.500,00 (Sanierung Tennisplatznebenanlage – FZ) = Insgesamt EUR 15.000,00	EUR 7.500,00	EUR 7.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2025: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 31.01.2025 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya – Sektion Tennis, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11**, wird für die **Erneuerung der Beregnungsanlage auf den Tennisplätzen beim Freizeitzentrum** eine Subvention in Höhe von

EUR 7.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Abwicklung der Veranstaltung Radmarathon 2025

SACHVERHALT:

Der Zukunftsraum Thayaland plant und organisiert wieder die Veranstaltung „2. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“ am 26. und 27. Juli 2025. Start und Ziel wird am Hauptplatz sein. Um eine entsprechende Förderung vom Land NÖ erhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein diesbezügliches Förderansuchen stellt und wieder als (Mit-)Veranstalter auftritt.

Der vorliegende Kooperationsvertrag, welcher nun nach Abstimmung mit dem Zukunftsraum Thayaland, einer Beschlussfassung zugeführt wird, ist bis auf die Aktualisierung des Termins ident mit dem aus dem Jahr 2024 (Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2024).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Zukunftsraum Thayaland und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstalten gemeinsam den „2. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“ und schließen zur Regelung der Abwicklung folgenden Kooperationsvertrag ab:

Kooperationsvertrag

zur Abwicklung der Veranstaltung „2. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“
am 26. und 27. Juli 2025 in Waidhofen an der Thaya

Präambel

Der Zukunftsraum Thayaland und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstalten gemeinsam den „2. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“.

Das Ziel des Radmarathons und des Zeitfahrens ist es, die Radregion rund um die Thayarunde überregional bekannter zu machen.

Mit dem 2. Thayarunde Radmarathon soll die Aufmerksamkeit auf unsere Radfahrregion gelenkt werden. Die Radsport-Community ist groß und viele Teilnehmer:innen fahren auch mit ihren Familien und Freunden mit dem Rad und können so als Multiplikatoren für das Radfahren im Thayaland/auf der Thayarunde gewonnen werden. Mit einem Familienradwandertag sollen Rad-begeisterte Menschen aus der Region angesprochen werden

1 Vertragsparteien

A: Verein Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

B: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

2 Vertragsgegenstand

Gegenständlicher Vertrag regelt die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vertragsparteien bei der Abwicklung der Veranstaltung „2. Thayarunde Radmarathon und Familienradwandertag“, am 26. und 27. Juli 2025 in Waidhofen an der Thaya sowie die Kostentragung und Haftungsfragen.

3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und endet mit der finalen Abrechnung der Veranstaltung.

4 Beiträge der Kooperationspartner

Es besteht nicht die Absicht, dass die Vertragsparteien gemeinsam Investitionen tätigen. Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Eine Abgeltung erfolgt über die Erlösverteilung. Ebenso hat jener Vertragspartner, der die Koordination des Auftrags übernimmt, die dafür entstandenen Aufwendungen zunächst selbst zu tragen. Diese werden wiederum bei der Erlösverteilung berücksichtigt.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich, die Planung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung, insbesondere Behördenwege und damit zusammenhängende rechtliche Abwicklungen und Genehmigungen sowie den Abschluss von Versicherungen zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich zur Durchführung der Förderabwicklung mit dem Land NÖ sowie zur Bewerbung der Veranstaltung im Stadtgebiet.

5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung steht den Vertragsparteien gemeinsam zu. Allerdings wird für jeden Auftrag ein Koordinator bestimmt, der dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Koordinator ist allerdings nicht befugt, Erklärungen, die auch für den anderen Partner rechtliche Auswirkungen haben, abzugeben.

6 Gewinn-/Verlustbeteiligung

Sämtliche Kosten der Veranstaltung werden vom Zukunftsraum Thayaland getragen, dem auch sämtliche Einnahmen zu Gute kommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich lediglich die Kosten von Rechnungen in maximal jener Höhe zu tragen, als sie Fördermittel vom Land NÖ (Sportförderung) erhält.

7 Haftung / Gewährleistung

Die Vertragsparteien kommen überein, wenn möglich in sämtlichen Verträgen mit den Auftraggebern zu vereinbaren, dass die Haftung / Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich für den Fall, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya seitens Dritter aus dem Titel Schadenersatz oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, diese völlig schad- und klaglos zu halten.

8 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Kooperation anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Die Vertragsparteien haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

9 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.

10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht Krems an der Donau zuständig.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für den Verein Zukunftsraum Thayaland

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2025

Gemeinderat:

Gemeinderat:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“

a) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Waidhofner Zwutschgerl über die Betriebsführung

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, eine zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder, mit jeweils 15 Betreuungsplätzen pro Gruppe, am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) gemäß Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom 12.09.2023, Zahl K5-TBE-488/005-2023, errichtet.

Seit 02.11.2020 wurde als Provisorium am Standort Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, am Areal des NÖ Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya eine vorübergehend befristete eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung betrieben und wurde mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ eine Vereinbarung über die Betriebsführung geschlossen. Mit Inbetriebnahme der neuen Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ soll das bisherige Provisorium außer Betrieb gehen.

Nunmehr soll mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, derzeit mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl: 1603442189, eine Vereinbarung über die Betriebsführung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung abgeschlossen werden.

Darin werden im Wesentlichen die Beauftragung mit der Betriebsführung und der gesetzeskonformen und ordnungsgemäßen Kinderbetreuung, die Öffnungs- und Schließzeiten, die organisatorische Abwicklung, das Entgelt sowie die Nutzung des Gebäudes geregelt.

Dem Betriebsführungsentgelt von EUR 250.714,42 (brutto für netto) stehen voraussichtlich folgende Einnahmen (Schätzung auf Basis der Werte von 2024) gegenüber:

Einnahmen als Betreiber

NÖ Kinderbetreuungsbeitrag	€	109.000,00
Trägerförderung Land	€	58.080,00
Beiträge der Eltern Betreuung	€	9.900,00
Zwischensumme	€	176.980,00
Zukunftsfonds (befristet) *)	€	60.000,00
eingesparte Trägerförderung Anteil Gde **)	€	41.500,00
Summe Einnahmen	€	278.480,00

*) Bis 2026 werden aus dem Zukunftsfonds gemäß § 6 Absatz 4 NÖ Kinderbetreuungsgesetz (NÖ KBG) Mittel in Höhe von EUR 30.000,00 pro Gruppe, somit EUR 60.000,00 als Unterstützung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

**) Wenn ein Dritter Betreiber der Tagesbetreuungseinrichtung wäre, hätte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an diesen eine Trägerförderung in Höhe von EUR 41.500,00 zu zahlen; dies entfällt, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya selbst Betreiber ist.

Weiters soll bestehendes Inventar wie Spielzeug, Ausstattung etc., welches im Eigentum des Vereins „Waidhofner Zwutschgerl“ steht, in die neue Tagesbetreuung eingebracht und in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden. Eine genaue Auflistung und Bewertung erfolgt mit Übersiedlung, wobei ein Maximalbetrag von EUR 6.000,00 – die tatsächliche Höhe der Ablösesumme jedoch nach Vorliegen der Inventarliste im Einvernehmen mit dem bisherigen Eigentümer festgelegt wird.

Haushaltsdaten:

Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nunmehr selbst Betreiber der Tagesbetreuungseinrichtung ist, sind im Zuge der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 die entsprechenden Haushaltsstellen für die Ausgaben und Einnahmen wie folgt zu schaffen:
 Haushaltsstelle 1/240500-7280 (Kleinstkindbetreuung, sonstige Ausgaben)
 Haushaltsstelle 2/240500-8100 (Kleinstkindbetreuung, Elternbeiträge inkl. Nebenleistungen)
 Haushaltsstelle 2/240500-8610 (Kleinstkindbetreuung, sonstige Landesförderungen)

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, schließt – als Errichter und Betreiber der zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47 b (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) – eine Vereinbarung mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, ZVR-Zahl: 1603442189, vertr.d. Obmann Michael Mann, derzeit mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, über die Betriebsführung wie folgt ab:

Vereinbarung

über die Betriebsführung der zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung



Zwischen der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, als Errichter, Betreiber und Rechtsträger (kurz Auftraggeberin genannt)

und dem

Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl: 1603442189, als Dienstleister für die Betriebsführung der Kinderbetreuung (kurz Auftragnehmer genannt)

wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat aufgrund des Bewilligungsbescheides des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom 12.09.2023, Zahl K5-TBE-488/005-2023, eine dauerhafte **zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung**, mit jeweils 15 Betreuungsplätzen pro Gruppe, am Standort Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b (Areal des ehemaligen Bahnhofs, Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) errichtet und ist Betreiber bzw. Rechtsträger dieser Einrichtung.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, wird mit der Betriebsführung und Betreuung der Kinder beauftragt und darüber nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird mit der Betriebsführung der zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, beauftragt. Dem Auftragnehmer obliegt neben der Betriebsführung insbesondere die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Kinderbetreuung.

2. Öffnungszeiten

Als Öffnungszeiten werden Montag bis Freitag (werktags) von 07:00 bis 18:00 vereinbart. In Einzelfällen und bei nachweislichem Bedarf der Eltern kann die Betreuungszeit im Einvernehmen mit der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer auf 06:00 bis 19:00 Uhr erweitert werden.

Schließzeiten: Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt maximal 5 Wochen im Jahr geschlossen. Derzeit sind die Schließzeiten wie folgt geregelt:

- in den Sommerferien in den Kalenderwochen 30 und 31 (2 Wochen),
- im Zeitraum Februar - März 1 Woche und
- während der Weihnachtsferien (ausgenommen einzelne Öffnungstage nach Bedarf)
- an „Fenstertagen“; das sind Montage vor oder Freitage nach einem Feiertag (zB. Freitag nach Fronleichnam etc.)

Diese Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres nach Anhörung des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin für das nächste Kindergartenjahr festgelegt.

3. Gruppengröße

Die Gruppengröße richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen (NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 5065/2-0 i.d.g.F.).

4. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein entsprechendes pädagogische Konzept zur Erwirkung des Betriebsbewilligungsbescheides zu erstellen, mit der Abteilung Kindergärten und der zuständigen Kindergarteninspektorin abzustimmen und der Auftraggeberin zu übermitteln.

Der Auftragnehmer trägt die organisatorische und fachliche Verantwortung für die Betriebsführung der Tagesbetreuungseinrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Insbesondere verpflichtet er sich:

- a) zur korrekten Führung der Tagesbetreuungseinrichtung nach den gesetzlichen Auflagen und nach den modernsten pädagogischen Kenntnissen.
- b) zur Beistellung von entsprechend qualifiziertem Personal, das beim Auftragnehmer in einem Dienstverhältnis steht, zur Diensterteilung und zur Organisation von Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen.
- c) zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen und zur fachlichen Begleitung.

5. Organisatorische Abwicklung

Weiters übernimmt der Auftragnehmer die Organisation sämtlicher mit der Führung dieser Kinderbetreuungseinrichtung in Zusammenhang stehenden Pflichten, wie

- a) die Abwicklung der Anmeldungen der Kinder. Das Anmeldeformular wird mit der Auftraggeberin jährlich abgestimmt.
- b) die Führung der Datenbank für die betreuten Kinder,
- c) die Vorschreibung und Einhebung sämtlicher Beiträge inklusive Mahnwesen im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin
- d) den notwendigen Schriftverkehr,
- e) die Beantragung von Förderungen (zB Trägerförderung, Kinderbetreuungsbeitrag etc.) für die Auftraggeberin, Förderabwicklung und -abrechnung,
- f) die laufende Reinigung des Gebäudes sowie die Pflege des Außenbereichs (Rasenmähen, Laub rechen etc.). Ebenso obliegt dem Auftragnehmer der Winterdienst im Zugangs- und Außenbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
- g) Die Auftraggeberin stellt Streugut für den Winterdienst bei und entsorgt den anfallenden Rasenschnitt

6. Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben

Vorrangig ist die Betreuung von Kindern zu gewährleisten, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

Für den Fall, dass darüber hinaus freie Betreuungskapazitäten vorhanden sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer auch Kinder zu betreuen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

Es ist der Auftraggeberin freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.

Dies erfolgt in der Art, dass eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu erbringen ist, wonach diese einen anteiligen Kostenersatz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet. Der Erziehungsberechtigte des zu betreuenden Kindes hat diese Verpflichtungserklärung vor dessen Aufnahme der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzulegen.

7. Verpflichtungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, für diese Tagesbetreuungseinrichtung eine entsprechende Betriebsbewilligung zu erwirken.

Die Auftraggeberin stellt Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel wie Hygienepapier, Putzmittel, etc. zur Verfügung.

Die Auftraggeberin – als Eigentümerin der Liegenschaft (Gebäude, Inventar, Außenanlagen) – hat für den ordnungsgemäßen Zustand des Objektes zu sorgen. Ihr obliegt die Instandhaltung sowie evtl. notwendige Reparaturen. Ebenso hat sie die Kosten für erforderlichen Überprüfungen (zB. Spielgeräte) zu tragen.

8. Betriebsführungsentgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers für die Betriebsführung, Kinderbetreuung und Organisation beträgt EUR 250.714,42 (brutto für netto) pro Jahr bzw. davon ein Zwölftel pro Monat, wobei die Verrechnung in 4 Teilbeträgen, die jeweils zu Beginn des Quartals fällig sind, erfolgt. Abweichend davon wird mit Vertragsabschluss der erste Teilbetrag für die Monate März bis Juni 2025 – somit für 4 Monate – mit 15.03.2025 fällig.

Das Betriebsführungsentgelt basiert auf der vom Auftragnehmer vorgelegten Kalkulation für die Personal- und sonstigen Kosten des sich durch die gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Bedarfes an Betreuungspersonal für die Anzahl der zu betreuenden Kinder (derzeit 2 Gruppen, 20 Kinder gleichzeitig anwesend, wobei bis zu 10 Kinder auch am Nachmittag betreut werden). Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

	bei Teilauslastung *)	bei Vollauslastung **)
Personalkosten	€ 238.338,82	€ 340.651,54
Rechts- und Beratungsaufwand (Steuerberater, Lohnverrechnung)	€ 7.666,48	€ 8.910,64
Sonstige Kosten (Telefon, Werbung, Rechtsschutz, km-Geld, Fortbildungen)	€ 4.709,12	€ 4.909,12
Summen	€ 250.714,42	€ 354.471,30

*) Teilauslastung: 20 Kinder gleichzeitig anwesend - NM max 10 Kinder gleichzeitig

***) Vollauslastung: 30 Kinder gleichzeitig anwesend - NM mehr als 10 Kinder gleichzeitig

Das Betriebsführungsentgelt wird – beginnend mit 01.09.2025 – jeweils mit 01.09. und 01.03. des Folgejahres wie folgt angepasst:

Das Betriebsführungsentgelt wird in dem Ausmaß erhöht, welches sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der dem Betriebsführungsentgelt zugrundeliegenden Kalkulation der Personal- und sonstigen Kosten ergibt. Der Auftraggeberin ist seitens des Auftragnehmers ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die Höhe der Elternbeiträge (Bastel- und Essensbeitrag, Beitrag für Kinderbetreuung vor 7 und nach 13 Uhr) wird nach Anhörung des Auftragnehmers durch die Auftraggeberin unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen jährlich mit Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

9. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Kinderbetreuungseinrichtung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31. August eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag ohne Einhaltung dieser Fristen und Termine aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund besteht, wenn der Betrieb nach den gesetzlichen Grundlagen nicht weitergeführt werden kann und

- für den Auftragnehmer dann, wenn die Auftraggeberin trotz schriftlicher Erinnerung mit der Zahlung des Betriebsführungsentgeltes länger als 1 Monat in Verzug ist bzw.
- für die Auftraggeberin dann, wenn der Auftragnehmer schwere Verfehlungen in der Betriebsführung durch Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen (wie zB NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG)) zu verantworten hat.

10. Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

(Bgm. Josef Ramharter)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2025

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Für den Verein „Waidhofner Zwutschgerl“:

Obmann:

Kassierin:

(Michael Mann)

(Christiane Mann)

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt aus der bisher provisorischen Tagesbetreuung Inventar wie Spielzeug, Ausstattung etc., welches im Eigentum des Vereins „Waidhofner Zwutschgerl“ steht, für die neue Tagesbetreuung in ihr Eigentum. Eine genaue Auflistung und Bewertung erfolgt mit Übersiedlung, wobei ein Maximalbetrag von EUR 6.000,00 – die tatsächliche Höhe der Ablösesumme jedoch nach Vorliegen der Inventarliste im Einvernehmen mit dem bisherigen Eigentümer festgelegt wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“

b) Festsetzung der Entgelte (Eltern-, Bastel-, Obstjause-, Frühstücks- und Mittagessensbeitrag)

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, eine zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder, mit jeweils 15 Betreuungsplätzen pro Gruppe, am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) gemäß Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom 12.09.2023, Zahl K5-TBE-488/005-2023, errichtet.

Mit März 2025 wird der Betrieb im neuen Gebäude aufgenommen.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, derzeit mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b, soll mit der Betriebsführung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung beauftragt werden.

Es sind daher folgende Entgelte festzulegen:

Elternbeitrag: für die Betreuung von Kindern, für die kein NÖ Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 gewährt wird (Betreuung von Kindern bis 3 Jahre vor 07:00 und nach 13:00 Uhr und für Kinder über 3 Jahre), wird ein Elternbeitrag von EUR 3,00 incl. USt. pro Stunde für die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit, gerundet auf Viertelstunden, verrechnet

Bastelbeitrag: für den Ankauf von Bastelmaterial wird ein Betrag von EUR 20,00 incl. USt. pro Monat verrechnet. Wenn die Tagesbetreuungseinrichtung geschlossen ist (zB in den Sommerferien), wird der Bastelbeitrag pro Schließwoche um ein Viertel reduziert.

Obstjausebeitrag: für die tägliche Bereitstellung von Obst wird ein Betrag von EUR 20,00 incl. USt. pro Monat verrechnet. Wenn die Tagesbetreuungseinrichtung geschlossen ist (zB in den Sommerferien), wird der Obstjausebeitrag pro Schließwoche um ein Viertel reduziert.

Frühstücksbeitrag: für die Bereitstellung eines Frühstücks wird ein Betrag von EUR 1,00 incl. USt. für jedes tatsächlich in Anspruch genommene Frühstück verrechnet.

Mittagessensbeitrag: für die Bereitstellung eines Mittagessens wird ein Betrag von EUR 3,50 incl. USt. für jedes tatsächlich in Anspruch genommene Mittagessen verrechnet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Errichter und Betreiber der zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47 b (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) legt die Höhe der von den Erziehungsberechtigten für die betreuten Kinder zu leistenden Beiträge ab Inbetriebnahme wie folgt fest:

Elternbeitrag: für die Betreuung von Kindern, für die kein NÖ Kinderbetreuungsbeitrag gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 gewährt wird (Betreuung von Kindern bis 3 Jahre vor 07:00 und nach 13:00 Uhr und für Kinder über 3 Jahre), wird ein Elternbeitrag von EUR 3,00 incl. USt. pro Stunde für die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit, gerundet auf Viertelstunden, verrechnet

Bastelbeitrag: für den Ankauf von Bastelmaterial wird ein Betrag von EUR 20,00 incl. USt. pro Monat verrechnet. Wenn die Tagesbetreuungseinrichtung geschlossen ist (zB in den Sommerferien), wird der Bastelbeitrag pro Schließwoche um ein Viertel reduziert.

Obstjauseintrag: für die tägliche Bereitstellung von Obst wird ein Betrag von EUR 20,00 incl. USt. pro Monat verrechnet. Wenn die Tagesbetreuungseinrichtung geschlossen ist (zB in den Sommerferien), wird der Obstjauseintrag pro Schließwoche um ein Viertel reduziert.

Frühstücksbeitrag: für die Bereitstellung eines Frühstücks wird ein Betrag von EUR 1,00 incl. USt. für jedes tatsächlich in Anspruch genommene Frühstück verrechnet.

Mittagessensbeitrag: für die Bereitstellung eines Mittagessens wird ein Betrag von EUR 3,50 incl. USt. für jedes tatsächlich in Anspruch genommene Mittagessen verrechnet.

Die vorgenannten Beiträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Dezember 2024 verlaubliche Indexzahl (125,1). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Dezember des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die o.a. Beiträge sind incl. USt. kaufmännisch wie folgt zu runden:

- Bastelbeitrag und Obstjausebeitrag auf volle Euro,
- Betreuungsbeitrag, Frühstücksbeitrag und Mittagessensbeitrag auf 10 Cent

und sind ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die erste Wertsicherung erfolgt somit mit Beginn des Kindergartenjahres 2026/2027 auf Basis der Veränderung Indexwert Dezember 2024 zu Dezember 2025.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“

- c) **Festsetzung des Beitrags von Gemeinden für die Betreuung eines Kindes, in der Tagesbetreuungseinrichtung Mini-Bahnhof, das den Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat**

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreibt seit 2021 in Zusammenarbeit mit dem Verein Waidhofner Zwutschgerl eine Tagesbetreuungseinrichtung mit VIF-konformen Betreuungsangebot, in welcher – für den Fall dass freie Kapazitäten vorhanden sind – auch Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden betreut werden.

Im § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 findet sich seit 01.09.2023 folgende Regelung:

„Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag maximal in Höhe von € 180,-- pro Monat und Kind zu bezahlen.“

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hatte bis Juni 2024 von der Vorschreibung eines anteiligen Zuschusses von anderen Hauptwohnsitzgemeinden betreuter Kinder abgesehen. Seit 01.07.2024 wird den jeweiligen Gemeinden (Waidhofen an der Thaya – Land, Brunn an der Wild, Karlstein, Pfaffenschlag und Windigsteig) ein Kostenbeitrag („Fremdgemeindebeitrag“) von EUR 180,00 zuzügl. 13% USt. pro Kind und Monat vorgeschrieben.

Mit Wirksamkeit vom 01.09.2024 wurde der im § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 genannte Maximalbetrag auf EUR 400,00 erhöht.

Auf Anregung von StADir. Mag. Polt wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 18.09.2024 dieser Fremdgemeindebeitrag thematisiert und vorgeschlagen, dass alle Gemeinden im Bezirk diesen Beitrag in gleicher Höhe festsetzen.

Bis dato kam eine derartige einheitliche Regelung nicht zustande.

Mit Inbetriebnahme der neuen Tagesbetreuungseinrichtung Mini-Bahnhof soll nunmehr der o.a. Beitrag neu festgelegt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Frau Christiane Mann hat darauf hingewiesen, dass derzeit noch 3 Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Vitis die Tagesbetreuung besuchen, deren Mütter im Landeskrankenhaus

Waidhofen an der Thaya arbeiten. Im bisherigen Provisorium, das bis 28.02.2025 in Betrieb war, gab es folgende Regelung:

Für Kinder deren Eltern Bedienstete des Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya sind und nicht ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, jedoch ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird, der anders nicht abgedeckt werden kann, ist kein derartiger Kostenersatz an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu leisten.

Von diesen vorgenannten Kindern aus der Marktgemeinde Vitis werden 2 Kinder (T.D. und N.D.) mit September 2025 in den Kindergarten wechseln. 1 Kind (E.H.) soll auf Wunsch der Eltern noch bis September 2026 in unserer Tagesbetreuung bleiben.

Da die Hauptwohnsitzgemeinde selbst eine Betreuungsmöglichkeit anbietet, ist diese nicht bereit, einen Fremdgemeindebeitrag für diese Kinder zu leisten.

Die Mütter wollen die Kinder aber unbedingt in der gewohnten Umgebung belassen und sind mit der Betreuung ihrer Kinder durch den Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ ausgesprochen zufrieden.

Eine Umfrage bei den Kollegen des Vorstandes der ARGE Stadtamtsdirektoren ergab nachfolgendes Ergebnis:

- Scheibbs: EUR 400,00 incl. USt.
- Korneuburg: EUR 250,00 excl. USt. (alle Gemeinden im Bezirk)
- Horn: EUR 150,00 excl. USt. (soll angehoben werden)
- Gmünd: bis 30 Std.: EUR 135,60, bis 45 Std.: EUR 180,80, über 45 Std.: EUR 203,40, alle excl. USt.
- Zwettl: EUR 400,00 excl. USt.

Eine Umfrage bei den Gemeinden im Bezirk hat ergeben, dass sich die Amtsleiter der Gemeinden im Bezirk im Zuge des letzten Amtsleiterstammtisches darauf verständigt haben, dass der Höchstbetrag von EUR 400,00 verlangt werden soll; ob dies in den jeweiligen Gemeinden durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse auch gedeckt ist, wurde nicht verifiziert.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll daher auf Vorschlag von Bürgermeister Josef Ramharter und StR Markus Loydolt den Fremdgemeindebeitrag ebenfalls in Höhe von EUR 400,00 excl. USt. festlegen. Dies erfolgt auch unter Zugrundelegung der Errichtungs- und Betriebskosten.

Derzeit sind für die zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung 20 Kinder angemeldet und könnten noch zusätzlich 10 weitere Kinder betreut werden.

Aufgrund der vorgenannten Umstände wird seitens der Verwaltungsführung Folgendes vorgeschlagen:

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya, der äußerst fairen Miete und die unkomplizierte einvernehmliche Auflösung des Vertrages für das

bisherige Provisorium, soll den betroffenen Mitarbeitern des Landesklinikums Waidhofen an der Thaya wie folgt entgegengekommen werden:

Für die Betreuung jener Kinder, die mit 01.03.2025 die Tagesbetreuung besuchen und ein Elternteil im Landesklinikum Waidhofen an der Thaya arbeitet, soll dieser Fremdgemeindebeitrag EUR 100,00 excl. USt. pro Kind betragen. Damit ist gewährleistet, dass die von den Eltern gewünschte Fortführung der Betreuung von diesen auch selbst finanziert werden kann, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde diesen Beitrag nicht leistet.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für diese (zusätzlich) betreuten Kinder auch entsprechende Förderungen (NÖ Kinderbetreuungsbeitrag, Elternbeiträge etc.) erhält.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2025 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Markus LOYDOLT an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Errichter und Betreiber der zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47 b (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) legt die Höhe des „Fremdgemeindezuschusses“ – das ist jener Betrag, den die Hauptwohnsitzgemeinde gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung zu bezahlen hat, wenn ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht – in der Höhe von

EUR 400,00 zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer

fest.

Für die Betreuung jener Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben und mit 01.03.2025 die Tagesbetreuung besuchen, wird dieser Fremdgemeindebeitrag mit EUR 100,00 excl. USt. pro Kind festgelegt, sofern ein Elternteil im Landesklinikum Waidhofen an der Thaya arbeitet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe der Baumeisterleistungen, Erneuerung Parkplatz Freizeitzentrum

SACHVERHALT:

Auf dem bestehenden Parkplatz des Freizeitentrums der Stadt Waidhofen an der Thaya soll eine PV-Anlage in Form von PV-Carports errichtet werden. Als Errichter fungiert die WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 bzw. WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 (kurz: WEB). Zur Umsetzung des Projektes wurden durch den Gemeinderat am 26.06.2024 bereits entsprechende Vereinbarungen, Verträge, Dienstbarkeiten sowie die Zusammenlegung von Grundstücken genehmigt.

Die Vergabe der Baumeisterleistungen und Erneuerung des Parkplatzes des Freizeitentrums wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 28.08.2024 als Punkt Nr. 6 der Tagesordnung beraten und dabei folgender Beschluss gefasst:

Aufgrund der neuen Erkenntnisse für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dass durch eine andere technische Lösung als bisher bekannt, eine Kostenersparnis von bis zu EUR 100.000,00 incl. USt. für die Stadtgemeinde entstehen kann, werden die ausgeschriebenen Baumeisterleistungen zur Erneuerung des FZ-Parkplatzes vorerst nicht vergeben und die am 25.07.2024 veröffentlichte Ausschreibung widerrufen.

Die neuen Erkenntnisse sollen nun durch die WEB in die Planung zur Erneuerung des FZ-Parkplatzes WEB eingearbeitet und danach neu ausgeschrieben werden. Somit wird auch dem Ansuchen vom 23.08.2024 der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, die Ausschreibung gemeinsam zu widerrufen nachgekommen.

Die neuen Erkenntnisse wurden nun durch die WEB in die Planung zur Erneuerung des FZ Parkplatzes eingearbeitet und auf Basis dieser Planung eine neue Ausschreibung im offenen Verfahren (Unterswellenbereich) gemäß BVergG 2018 i.d.g.F. (Bauleistungen) ausgeschrieben, wobei Alternativangebote nur neben einem Hauptangebot zugelassen waren. Abänderungsangebote und Teilangebote waren nicht zugelassen.

Die Ausschreibung wurde am 19.12.2024 durch die WEB veröffentlicht. Die Angebotseröffnung erfolgte am 30.01.2025 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Dabei wurde festgestellt, dass fünf Angebote fristgerecht abgegeben wurden. Bei der Angebotsöffnung waren Vertreter der Angebotsleger, der WEB und der Stadtgemeinde anwesend. Nach dem Verlesen des Angebotsergebnisses gab es seitens der Anwesenden keine Einsprüche.

In folgender Tabelle sind die fünf Angebote gegenübergestellt:

Nr.	Firma	Nachlass [%]	Summe (excl. USt. inkl. Nachlass) [EUR]	Summe (incl. USt.) [EUR]
1.	Hasenöhrl Bau GmbH	-5	364.792,84	437.751,41
2.	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	0	377.175,37	452.610,44
3.	STRABAG AG	0	411.432,87	493.719,44
4.	Held & Franke Baugesellschaft m.b.H.	0	420.868,00	505.041,60
5.	Kontinentale Bauges.m.b.H.	0	469.341,17	563.209,40

Durch die neuerliche Ausschreibung der Arbeiten konnten **Kosteneinsparungen** in der Höhe von **EUR 102.653,84 incl. USt.** (Billigstbieter laut Angebotsöffnung vom 18.08.2024, Leithäusl Gesellschaft m.b.H.) erzielt werden.

Die Angebote wurden von der WEB geprüft und dabei folgender Vergabevorschlag dargebracht:

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F., sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die **Straßenbauarbeiten FZ Parkplatz Waidhofen an der Thaya** an den Billigstbieter für die Baumaßnahmen Firma **Hasenöhrl Bau GmbH, 3484 Grafenwörth, Rösselweg 4** zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 30.01.2025 mit einer Gesamtsumme von **EUR 437.751,41 incl. USt.** zu vergeben.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1000008 Straßen und Gehsteige 5/612000-002000
 Straßenbauten allgemein EUR 1.225.000,00
 gebucht bis: 18.02.2025 EUR 65.778,67
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 13.08.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.08.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2024 beraten.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2025 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen an Firma **Hasenöhrl Bau GmbH, 3484 Grafenwörth, Rösselweg 4**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 30.01.2025, in der Höhe von

EUR 437.751,41 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

WVA Waidhofen an der Thaya BA 17 – WVA Ulrichschlag Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 23.01.2025 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, die Zusicherung von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit dem Kennzeichen WA4-WWF-30241017/2, für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag, BA 17, übermittelt:

„ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag, Bauabschnitt 17

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von..... EUR 10.000,00

Eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß..... EUR 1.250,00

zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die mit diesem Bauvorhaben zusätzlich beantragten Investitionskosten hat die Berechnung ergeben, dass für diese keine Förderung gewährt werden kann.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem – Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebene theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 25.02.2025 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23.01.2025, Kennzeichen WA4-WWF-30241017/2 für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag, BA 17, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„WA4-WWF-30241017/2

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2025 EUR	0,00	2026 EUR	1.250,00
2027 EUR	0,00	2028 EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 18. November 2022
 - Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
 - Wasserrechtsbescheid vom 31. Juli 2023
GZ WA1-W-56/199-2023
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich
3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 31. Juli 2023
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Juli 2026

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBI. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,

- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist

das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-30241017/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag, Bauabschnitt 17.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

a) Lange Nacht der Kirchen – Konzert in der Bürgerspitalskirche

SACHVERHALT:

Im Rahmen der "Langen Nacht der Kirchen" am 23.05.2025 plant der Kulturverein KUPL unter der Leitung von Maria Müllner, Obfrau, ein Konzert in der Bürgerspitalskirche. Ziel der Veranstaltung ist es, ein breites Publikum für sakrale Musik zu begeistern und die Bedeutung der Kirche als kulturellen Raum zu unterstreichen. Das Konzert soll im Rahmen der Langen Nacht der Kirchen abgehalten werden und hochkarätige KünstlerInnen aus der Region einbinden und damit das lokale Kulturangebot bereichern.

Der Kulturverein KUPL hat hierfür eine Förderung der Stadtgemeinde beantragt, (siehe Antrag als Beilage) um die Kosten für Künstlerhonorare, technische Ausstattung sowie organisatorische Aufwendungen zu decken. Die Veranstaltung wird als wichtiger Beitrag zur regionalen Kulturförderung betrachtet, da sie nicht nur Besucher aus der Stadt, sondern auch aus der umliegenden Region anziehen soll. Eine Unterstützung durch die Stadt würde wesentlich zur Umsetzung des Konzerts beitragen und den langfristigen Bestand der "Langen Nacht der Kirchen" in Waidhofen sichern.

Bisherige Subventionen:

2022 EUR 400,00

Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 1/3900-7570 (Kirchliche Angelegenheiten, Laufende Zuschüsse an Religionsgemeinschaften) EUR 900,00

gebucht bis: 31.01.2025 EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Stadtrat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem veranstaltenden Kulturverein für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen – Konzert Bürgerspitalskirche“ eine Förderung in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Kulturvereines KUPL als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

b) Ansuchen Subvention und Sonderförderung Kunstgalerie Waldviertel

SACHVERHALT:

Die Kunst.Galerie.Waldviertel, ein bedeutender kultureller Treffpunkt in Waidhofen an der Thaya, sieht sich derzeit mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund der Kürzung oder des vollständigen Rückzugs mehrerer Sponsoren sowie des Fehlens einer Bundesförderung ist der Fortbestand der Galerie gefährdet. Besonders problematisch ist die fehlende Finanzierung einer dringend benötigten Teilzeitkraft, die für den reibungslosen Betrieb und die Organisation von Veranstaltungen essenziell wäre. Trotz laufender Bemühungen, neue Sponsoren zu gewinnen – darunter die Sparkasse Waidhofen, TEST-FUCHS in Groß Siegharts und die W.E.B. – bleibt die finanzielle Lage angespannt.

Die Galerie hat sich in den letzten Jahren als bedeutendes kulturelles Zentrum etabliert. Nach der erfolgreichen Ausstellung der Werke von Herwig Zens im vergangenen Jahr wird 2025 eine Präsentation des renommierten Künstlers Li Yan Pin stattfinden, dessen Werke in Institutionen wie der Albertina, dem Guggenheim Museum und dem MET in New York vertreten sind. Diese hochkarätigen Ausstellungen tragen nicht nur zur kulturellen Vielfalt der Stadt bei, sondern steigern auch die überregionale Wahrnehmung Waidhofens als Kunststandort.

Angesichts dieser Situation ersucht der Verein Kunst.Galerie.Waldviertel die Stadtgemeinde um eine Förderung in Höhe von EUR 2.500,00 sowie eine einmalige Sonderförderung von EUR 1.000,00, um den Fortbestand der Galerie und die Durchführung der geplanten Veranstaltungen zu sichern.

Bisherige Subventionen:

2021 EUR	1.000,00
2022 EUR	2.500,00
2023 EUR	2.500,00
2024 EUR	2.500,00 + EUR 480,00 Sonderförderung

Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 31.01.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Stadtrat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein Kunst.Galerie.Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, für das Jahr 2025

**Eine Förderung in Höhe von EUR 2.500,00
sowie eine einmalige Sonderförderung von EUR 1.000,00
gewährt.**

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Kunst.Galerie.Waldviertel als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule - Erweiterung des Fächerangebotes

SACHVERHALT:

Aufgrund der Entwicklungen im NÖ Musikschulwesen und um am Puls der Zeit zu bleiben ist es erforderlich das Musikschulangebot zu erweitern.

Derzeit setzt sich der Gruppenunterricht wie folgt zusammen:

- Elementare Musikpädagogik á 50 Minuten
- Darstellende Kunst á 50 Minuten
- Tanz á 50 Minuten
- Tanz á 75 Minuten
- Tanz á 100 Minuten

Ab dem **Musikschuljahr 2025/2026** soll ein weiteres Gruppenfach angeboten werden:

- Darstellendes Spiel á 50 Minuten – Musikschulbeitrag € 240,00/Jahr

Die Höhe des Musikschulbeitrages ist angepasst an den bereits bestehenden Musikschultarifen im Bereich des Gruppenunterrichts zu 50 Minuten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.02.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem **Musikschuljahr 2025/2026** wird das Angebot des Gruppenunterrichts wie folgt erweitert:

- Darstellendes Spiel á 50 Minuten – Musikschulbeitrag € 240/Schuljahr

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionsansuchen Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland - Subvention Stadtsaalkosten für Informationsveranstaltung am 28.02.2025

SACHVERHALT:

Die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland, bei der auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Mitglied ist, veranstaltet am 28.02.2025 eine Informationsveranstaltung zum Thema Energiegemeinschaft, Vorstellung EEG Zukunftsraum Thayaland und deren Online-Registrierungs-u. Abrechnungstools usw. .

Da die seit 01.06.2023 geltenden Stadtsaalkosten-Förderrichtlinien in diesem Fall nicht angewandt werden können, liegt ein Subventionsansuchen seitens der Energiegemeinschaft, vertreten durch die Administratorin und Organisatorin dieser Veranstaltung vom 04.02.2025 vor:

Sehr geehrte Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya,

am 28.02.2025 findet im Stadtsaal unsere Infoveranstaltung der EEG Zukunftsraum Thayaland statt (Einladung im Anhang).

Gerne möchte ich Sie im Namen der EEG bitten, uns den Stadtsaal für die Informationsveranstaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Danke im Voraus und ich freue mich von Ihnen zu hören.

Beste Grüße aus dem Thayaland,

Christina Hirsch, BA

Administration



Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland

Lagerhausstraße 4

3843 Dobersberg

+43 (0) 2843 26135

+43 (0) 664 5474886



In einer Energiegemeinschaft schließen sich StromproduzentInnen & -verbraucherInnen zusammen, um regionale Elektrizität gemeinsam zu nutzen.

Infoveranstaltung

2 EEGs – 2 Umspannwerke

Freitag, 28. Februar 2025

18:30 Uhr | Stadtsaal Waidhofen/Thaya

Um Anmeldung bis 25.02.2025 wird gebeten.

Online unter kem.thayaland.at/eeg oder direkt hier:



- Einführung in das Thema Energiegemeinschaften
- Vorstellung des Online-Registrierungs- & Abrechnungstool
- Vorstellung der EEG Zukunftsraum Thayaland
- Vorstellung der EEG Langau
- Zeit für Fragen & Antworten

Umspannwerk Waidhofen/Thaya

Teilnahmemöglichkeit bei der EEG ZRT

Umspannwerk Japons

Teilnahmemöglichkeit bei der EEG Langau

3 Gründe zum Mitmachen

- ✓ 28% weniger Netzgebühren
- ✓ Preisstabilität durch gemeinschaftliche Festlegung
- ✓ Die Wertschöpfung bleibt in der Region.

Online hier abfragen:



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende
Zukunftsraum Thayaland



Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 1/789000-755000/000 (Wirtschaftsförderung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmen) EUR 50.000,00
gebucht bis: 05.02.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keinem Ausschuß behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.02.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.02.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland für die **Stadtsaalkosten** für die **Informationsveranstaltung** am 28. Februar 2025 eine Subvention in der Höhe von

Euro 422,40 incl. MwSt (Großer Saal u. Heizkostenpauschale)

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
05.03.2025

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 39.085 bis Nr. 39.219 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.672 bis Nr. 6.679 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

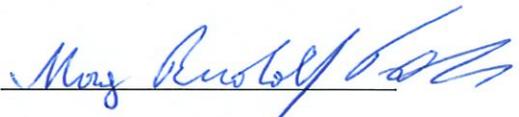
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat